

Referentenentwurf

Stand: 26. Mai 2008, 17:08 Uhr

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

A. Problem und Ziel

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahren bis heute deutlich verbessert. Ende des Jahres 2007 betrug die Zahl der Erwerbstätigen über 40 Millionen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nahm besonders kräftig zu, so dass zu Beginn des Jahres 2008 rund 27 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Damit verbunden ist ein starker Abbau der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Arbeitslosen sank auf jahresdurchschnittlich 3,776 Millionen im Jahr 2007. Dies entspricht dem niedrigsten Stand seit dem Jahr 1995. Diese Entwicklung ist nicht allein Folge eines kräftigen Wirtschaftswachstums. Die in der 14. und 15. Legislaturperiode durchgeführten tief greifenden Reformen am Arbeitsmarkt haben dazu beigetragen, dass die Reaktionsfähigkeit und Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt zugenommen haben.

Für das Jahr 2008 werden durchschnittlich rund 3,3 Millionen Arbeitslose prognostiziert. Deshalb bleibt der nachhaltige Abbau der Arbeitslosigkeit weiterhin eine zentrale Aufgabe der Bundesregierung. Um die Grundlagen des wirtschaftlichen Aufschwungs zu stärken und die sich daraus ergebenden Chancen für eine Eingliederung insbesondere von schwervermittelbaren Arbeitslosen besser zu nutzen, wird das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium weiter entwickelt. Dabei ist der Auftrag des Koalitionsvertrages umzusetzen, anhand einer Wirksamkeitsanalyse die aktive Arbeitsmarktpolitik neu auszurichten und damit sicherzustellen, dass die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler künftig so effektiv und effizient wie möglich eingesetzt werden.

Die Vermittlung ist ein Kernbereich der Arbeitsmarktpolitik. Derzeit ist detailliert geregelt, welche Leistungen im Vorfeld einer Beschäftigungsaufnahme erbracht werden können. Hierdurch werden Spielräume für eine individuelle bedarfsgerechte Unterstützung zu stark eingegrenzt. Die Evaluation der wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat ergeben, dass einzelne – auch mit den Arbeitsmarktreformen neu eingeführte – Instrumente nicht wirksam sind oder sogar die Integration von Arbeitslosen in Beschäftigung verlangsamen. Hinzu kommt das Nebeneinander ähnlich ausgestalteter Instrumente. Weiterhin gibt es Instrumente, die lediglich in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Diese Situation führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Agenturen für Arbeit und zu Effizienzverlusten bei der Umsetzung der aktivierenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Leistungskatalog für benachteiligte junge Menschen ist durch Ergänzungen in den letzten Jahren unübersichtlich geworden.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird die Vorschrift zu den sonstigen weiteren Leistungen von den Grundsicherungsträgern unterschiedlich interpretiert und in der Folge die Eingliederung in das Erwerbsleben auch nicht nach einheitlichen Maßstäben umgesetzt. Damit besteht hier weder eine ausreichende Rechtsklarheit noch eine hinreichende Transparenz über die vorhandenen Fördermöglichkeiten, was im Ergebnis dazu führt, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden die in den letzten Jahren und besonders im Jahr 2007 durchgeführten Reformen am Arbeitsmarkt und an den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten fortgesetzt. Das

Instrumentarium der Arbeitsmarktpolitik wird entsprechend den Anforderungen aus einer gewandelten Arbeitswelt so weiterentwickelt, dass Menschen schneller in Erwerbstätigkeit integriert werden können als bisher. Die Instrumente werden so überarbeitet, dass sie für die arbeitssuchenden Menschen verständlicher und für die Anwender vor Ort einfacher handhabbar sind. Insgesamt erfolgt eine Verbesserung und – wo zweckmäßig – eine Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Die öffentliche Arbeitsvermittlung wird in zentralen Bereichen durch weitere Entbürokratisierung effektiver und effizienter gestaltet. Das Vermittlungsbudget ermöglicht den Agenturen für Arbeit die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Unterstützung des Einzelnen. Dadurch können neun bislang einzeln geregelte Arbeitnehmerleistungen der aktiven Arbeitsförderung entfallen. Durch die Einführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird der öffentlichen Arbeitsvermittlung die Möglichkeit gegeben, bei der Vermittlung und Betreuung flexibler als bisher private Dritte einzuschalten. Damit können je nach Bedarf alternative oder auf intensivere Unterstützung zielende Angebote unterbreitet werden. Acht bisher eigenständige Instrumente und individuelle Förderleistungen entfallen.

Die Wirksamkeit und Effizienz der Arbeitsförderung wird erhöht. Die Fortsetzung des Umbaus der Bundesagentur für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt wird unterstützt, indem erfolgreiche arbeitsmarktpolitische Instrumente weiter vereinfacht und weniger wirksame und kaum oder wenig genutzte Instrumente - wie zum Beispiel die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung (Job-Rotation) oder Personal-Service-Agentur - abgeschafft werden.

Der Leistungskatalog der Arbeitsförderung für benachteiligte junge Menschen wird über die bereits im 5. SGB III-Änderungsgesetz erfolgten Ergänzungen durch den Ausbildungsbonus und die Förderung der Berufseinstiegsbegleitung hinaus um einen Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses ergänzt und gleichzeitig übersichtlicher gestaltet.

Die Tätigkeit der Bundesagentur für Arbeit soll neben dem Kerngeschäft einer raschen Eingliederung in Erwerbstätigkeit auch auf die Umsetzung des sozialpolitischen Auftrags der Arbeitsförderung – hier vor allem die Sicherstellung eines Nachteilsausgleichs für weniger leistungsfähige Arbeitssuchende und die Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt – ausgerichtet werden. Dazu werden die Ziele der Arbeitsförderung in einer Vorschrift zusammengefasst. Dieser Prozess soll durch den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit unterstützt werden.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden Flexibilität und Innovation bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt. Der Bezug auf die wesentlichen Instrumente der Arbeitsförderung wird beibehalten und ergänzend werden eigenständige Förderinstrumente des SGB II neu geschaffen bzw. vorhandene modifiziert. Auf diese Weise werden die Transparenz über die vorhandenen Fördermöglichkeiten erhöht und die Spielräume der Leistungsträger für eine weitergehende Individualisierung der Eingliederungsmaßnahmen erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der seit dem 1. Januar 2008 maßgebliche Beitragssatz zur Bundesagentur für Arbeit liegt mit 3,3 % etwa bei der Hälfte des bis Ende 2006 geltenden Beitragssatzes von 6,5 %. Dies signalisiert die erheblichen Anstrengungen der letzten Jahre, die Arbeitsförderung des Bundes effektiv und effizient zu erbringen.

Der Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente knüpft an die Strukturreformen am Arbeitsmarkt an. Er zielt darauf, in der Arbeitsförderung des Bundes die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler noch effektiver und effizienter einzusetzen. Dies wird mittelfristig zu Effizienzgewinnen führen, bedeutet aber keine Einschränkung der arbeitsmarktpolitischen Handlungsmöglichkeiten.

Die gesetzlichen Änderungen führen teils zu Mehr-, teils zu Minderausgaben, die in ihrer jeweiligen Höhe sowie im Saldo nicht konkret bezifferbar sind. Dies liegt daran, dass sich die Änderungen im Wesentlichen auf Ermessensleistungen im Rahmen des festgelegten Eingliederungsbudgets mit dezentralen Entscheidungskompetenzen für den konkreten Mitteleinsatz beziehen. Die Steigerung der Effizienz zeigt sich insbesondere in dem deutlich unbürokratischeren Mitteleinsatz.

E. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt/vereinfacht/abgeschafft.

Anzahl: Durch den Wegfall der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung (Job-Rotation - §§ 229-233 SGB III) entfallen entsprechende Informationspflichten für Unternehmen. Durch den Wegfall der institutionellen Förderung nach §§ 248-251 SGB III entfallen Informationspflichten. Die Änderung des § 86 SGB III reduziert die Informationspflichten für Unternehmen. Die mit Artikel 2 vorgenommenen Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch begründen keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft.

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/vereinfacht/abgeschafft.

Anzahl: Die bestehenden Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger nach § 38 SGB III (alte Fassung) werden modifiziert. Die Mitwirkungspflichten von Ausbildungs- und Arbeitsuchenden, die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen, werden um die Informationspflichten nach den §§ 310 und 311 SGB III präzisiert. Die mit Artikel 2 vorgenommenen Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch begründen keine neuen Informationspflichten für die Bürger.

erwartete Mehrkosten: Durch die Präzisierung entstehen keine zusätzlichen Belastungen.

c) die Verwaltung eingeführt/vereinfacht/abgeschafft.

Anzahl:

Die Änderung des § 86 SGB III reduziert die Informationspflichten für die Verwaltung. Für Träger, die Maßnahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung durchführen, wird in § 242 Absatz 4 SGB III die Informationspflicht eingeführt, bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsverhältnisses erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen. Die mit Artikel 2 vorgenommenen Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch begründen keine neuen Informationspflichten für die Verwaltung. Durch den Wegfall der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch reduzieren sich die Informationspflichten für die Verwaltung.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Vom Datum der Ausfertigung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung des Berufsbildungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung der Handwerksordnung
- Artikel 9 Änderung von Verordnungen
- Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Vereinbarkeit von Familie und Beruf“.
 - c) Die Angaben zu § 8a und § 8b werden wie folgt gefasst:
„§ 8a (weggefallen)
§ 8b (weggefallen)“.

- d) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 (weggefallen)“.
- e) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Vermittlungsangebot“.
- f) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
„§ 37 Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung“.
- g) Die Angabe zu § 37b wird wie folgt gefasst:
„§ 37b (weggefallen)“.
- h) Die Angabe zu § 37c wird wie folgt gefasst:
„§ 37c (weggefallen)“.
- i) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden“.
- j) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber“.
- k) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 (weggefallen)“.
- l) Die Überschrift zum Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:
„Erster Abschnitt
Vermittlungsunterstützende Leistungen“.
- m) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 Förderung aus dem Vermittlungsbudget“.
- n) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“.
- o) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
„§ 47 Verordnungsermächtigung“.
- p) Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Zweiten Abschnitt wie folgt gefasst:
„Zweiter Abschnitt
§§ 48 bis 52 (weggefallen)“.
- q) Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Dritten Abschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

§§ 53 bis 55 (weggefallen)“.

- r) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 61a Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“.

- s) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Maßnahmekosten“.

- t) Im Fünften Kapitel werden die Angaben zum Ersten Abschnitt Dritter Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

§§ 225 bis 228 (weggefallen)“.

- u) Im Fünften Kapitel werden die Angaben zum Ersten Abschnitt Vierter Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt

§§ 229 bis 234 (weggefallen)“.

- v) Im Fünften Kapitel wird die Angabe zum Zweiten Abschnitt wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Einstiegsqualifizierung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

- w) Die Angabe zu § 235 wird wie folgt gefasst:

„§ 235 (weggefallen)“.

- x) Nach der Angabe zu § 235c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 235d Anordnungsermächtigung“.

- y) Im Sechsten Kapitel wird die Angabe zum Ersten Abschnitt wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt

Förderung der Berufsausbildung“.

- z) Die Angaben zu den §§ 240 bis 246 werden wie folgt gefasst:

„§ 240 Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

§ 241 Ausbildungsbegleitende Hilfen

§ 242 Außerbetriebliche Berufsausbildung

§ 243 Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

§ 244 Sonstige Förderungsvoraussetzungen

§ 245 Förderungsbedürftige Jugendliche

§ 246 Leistungen“.

aa) Die Angaben zu den §§ 246a bis d werden wie folgt gefasst:

„§ 246a (weggefallen)

§ 246b (weggefallen)

§ 246c (weggefallen)

§ 246d (weggefallen)“.

bb) Im Sechsten Kapitel wird die Angabe zum Zweiten Abschnitt wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

§§ 248 bis 251 (weggefallen)“.

cc) Im Sechsten Kapitel wird die Angabe zum Dritten Abschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

§ 252 (weggefallen)

§ 253 (weggefallen)“.

dd) Im Sechsten Kapitel wird die Angabe zum Siebten Abschnitt wie folgt gefasst:

„Siebter Abschnitt

§ 279a (weggefallen)“.

ee) In der Angabe zu § 318 werden die Wörter „der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen“ durch die Wörter „zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ ersetzt.

ff) Die Angabe zu § 416 wird wie folgt gefasst:

„§ 416 (weggefallen)“.

gg) Die Angabe zu § 421h wird wie folgt gefasst:

„§ 421h Erprobung innovativer Ansätze“.

hh) Die Angabe zu § 421i wird wie folgt gefasst:

„§ 421i (weggefallen)“.

ii) Die Angaben zu den §§ 421m und n werden wie folgt gefasst:

„§ 421m (weggefallen)

§ 421n (weggefallen)“.

jj) Nach der Angabe zu § 434r wird folgende Angabe zu § 434s eingefügt:

„§ 434s Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziele der Arbeitsförderung

(1) Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Prinzip der Arbeitsförderung zu verfolgen. Die Arbeitsförderung soll dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Sie ist so auszurichten, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entspricht.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

1. die Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen, die berufliche und regionale Mobilität unterstützen und die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
2. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Fähigkeiten fördern,
3. unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und
4. die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden.

(3) Die Bundesregierung soll mit der Bundesagentur zur Durchführung der Arbeitsförderung Rahmenziele vereinbaren. Diese dienen der Umsetzung der arbeitsmarkt-, sozial- und beschäftigungspolitischen Grundsätze dieses Buches. Die Rahmenziele werden spätestens zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft.“

3. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 37b“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. Förderung aus dem Vermittlungsbudget

3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitnehmern“ das Komma und die Wörter „bei Neugründungen, bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen,“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Zuschüsse zu zusätzlichen Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung und Einstiegsqualifizierung,
 - 2. Übernahme der Kosten für die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung,
 - 3. Darlehen und Zuschüsse für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
 - 4. Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“.
 - bb) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung nach sechs Monaten“ durch die Wörter „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sechs Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit“ ersetzt.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“.
 - b) Der bisherige § 8a wird Absatz 1.
 - c) Der bisherige § 8b wird Absatz 2.
7. Die §§ 8a und 8b werden aufgehoben.
8. § 10 wird aufgehoben.
9. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dazu ist sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluss über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt, Aufschluss über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger sowie Aufschluss über die Zusammensetzung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie die an diesen Maßnahmen teilnehmenden Personen und deren weitere Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gibt.“

10. § 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Für Leistungen“ werden die Wörter „der aktiven Arbeitsförderung“ gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch“.

11. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angaben „den §§ 35, 37, 37c, nach dem Ersten bis Dritten“ durch die Angabe „§ 35, nach dem Ersten“ ersetzt, die Angabe „100 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „100 Nr. 1“ ersetzt, die Angabe "nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechstes Kapitels" durch die Angabe „nach dem Ersten und Fünften Abschnitt des Sechstes Kapitels“ ersetzt und die Angabe „421i,“ sowie die Angabe „421m, 421n,“ gestrichen.

b) In Satz 5 wird die Angabe „37 Abs. 4“ durch die Angabe „46 Abs. 3“ ersetzt und nach der Angabe „111“ die Angabe „sowie dem § 223 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

12. In § 27 Abs. 3 Nr. 6 wird die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16e“ ersetzt.

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vermittlungsangebot“.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Ausbildungssuchende“ durch das Wort „Ausbildungsuchende“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Agentur für Arbeit hat Vermittlung auch über das Internet durchzuführen. Sie nutzt hierzu die Daten aus den nach § 41 Abs. 2 einzurichtenden Selbstinformationseinrichtungen.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

14. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "oder Staatsangehörigkeit" durch die Wörter ", Staatsangehörigkeit oder ähnlicher Merkmale" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter "Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden" durch die Wörter "Ausbildungsuchenden und Arbeitssuchenden" ersetzt.

15. § 37 wird wie folgt gefasst.

„§ 37

Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit hat unverzüglich nach der Ausbildungsuchendmeldung oder Arbeitsuchendmeldung zusammen mit dem Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden dessen für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung festzustellen (Potenzialanalyse). Die Feststellung erstreckt sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung erschwert ist.

(2) In einer Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit zusammen mit dem Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum festgelegt

1. das Eingliederungsziel,
2. die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit,
3. welche Eigenbemühungen zu seiner beruflichen Eingliederung der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er diese nachzuweisen hat,
4. die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung.

Die besonderen Bedürfnisse behinderter und schwerbehinderter Menschen sollen angemessen berücksichtigt werden. Bei Arbeitslosen, die einen Eingliederungsgutschein nach § 223 erhalten, soll in der Eingliederungsvereinbarung die Ausgabe des Eingliederungsgutscheins mit einem Arbeitsangebot oder einer Vereinbarung über die notwendigen Eigenbemühungen zur Einlösung des Eingliederungsgutscheins verbunden werden.

(3) Dem Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Ausbildungsplatzsuche oder Arbeitsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungsuchenden Jugendlichen sowie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erforderlichen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden.“

16. Die §§ 37b und 37c werden aufgehoben.

17. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden

(1) Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder

Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis. Die Meldepflichten im Leistungsverfahren nach den §§ 309 und 310 gelten entsprechend.

(2) Ausbildung- und Arbeitsuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen. Sie können die Weitergabe ihrer Unterlagen von ihrer Rückgabe an die Agentur für Arbeit abhängig machen oder ihre Weitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen. Die Anzeige- und Bescheinigungspflichten im Leistungsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit nach § 311 gelten entsprechend.

(3) Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen

1. solange der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit beansprucht,
2. solange der Arbeitsuchende in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird oder
3. bei Meldepflichtigen nach Absatz 1 bis zum angegebenen Beendigungszeitpunkt des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

Im Übrigen kann die Agentur für Arbeit die Vermittlung einstellen, wenn der Arbeitsuchende die ihm nach Absatz 2 oder der Eingliederungsvereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Der Arbeitsuchende kann sie erneut nach Ablauf von zwölf Wochen in Anspruch nehmen.

(4) Die Ausbildungsvermittlung ist durchzuführen,

1. bis der Ausbildungsuchende in Ausbildung, schulische Bildung oder Arbeit einmündet oder sich die Vermittlung anderweitig erledigt oder
2. solange der Ausbildungsuchende dies verlangt.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

18. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Rechte und Pflichten der Arbeitgeber

(1) Arbeitgeber, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie können ihre Überlassung an namentlich benannte Ausbildung- und

Arbeitsuchende ausschließen oder die Vermittlung auf die Überlassung von Daten geeigneter Ausbildungs- und Arbeitsuchender an sie begrenzen.

(2) Die Agentur für Arbeit soll dem Arbeitgeber eine Arbeitsmarktberatung anbieten, wenn erkennbar wird, dass ein gemeldeter freier Ausbildungs- oder Arbeitsplatz durch ihre Vermittlung nicht in angemessener Zeit besetzt werden kann. Sie soll diese Beratung spätestens nach drei Monaten anbieten.

(3) Die Agentur für Arbeit kann die Vermittlung zur Besetzung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes einstellen, wenn

1. sie erfolglos bleibt, weil die Arbeitsbedingungen der angebotenen Stelle gegenüber denen vergleichbarer Ausbildungs- oder Arbeitsplätze so ungünstig sind, dass sie den Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden nicht zumutbar sind, und die Agentur für Arbeit den Arbeitgeber darauf hingewiesen hat,
2. der Arbeitgeber keine oder unzutreffende Mitteilungen über das Nichtzustandekommen eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages mit einem vorgeschlagenen Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden macht und die Vermittlung dadurch erschwert wird,
3. die Stelle auch nach erfolgter Arbeitsmarktberatung nicht besetzt werden kann, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, die Ausbildungsvermittlung jedoch frühestens drei Monate nach Beginn eines Ausbildungsjahres.

Der Arbeitgeber kann die Vermittlung erneut in Anspruch nehmen.“

19. § 40 wird aufgehoben.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese sind an die technischen Entwicklungen anzupassen.“

b) In Absatz 3 werden Satz 3 und 4 gestrichen.

21. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt

Vermittlungsunterstützende Leistungen“.

22. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der

angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen."

23. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung insbesondere durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen, betriebliche Erprobung die Dauer von vier Wochen bei einem Arbeitgeber nicht überschreiten. Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen.

(3) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

(4) Das Vergaberecht findet Anwendung. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig.“

24. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Voraussetzungen, Grenzen, Pauschalierung und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

25. Im Vierten Kapitel werden der Zweite und Dritte Abschnitt aufgehoben.

26. In § 59 Nummer 3 wird das Wort „Lehrgangskosten“ durch das Wort „Maßnahmekosten“ ersetzt.

27. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemein bildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Vergaberecht findet Anwendung.“

28. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a

Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Ein Auszubildender ohne Schulabschluss hat einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet zu werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.“

29. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Ehegatten und Kinder“ durch die Wörter „Ehegatten, Lebenspartner und Kinder“ und die Wörter „Eltern oder deren Ehegatten“ durch die Wörter „Eltern, deren Ehegatten oder deren Lebenspartner“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
30. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „er die allgemeine Schulpflicht nach den Gesetzen der Bundesländer erfüllt hat und“ eingefügt.
31. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bei einer beruflichen Ausbildung wird als Bedarf für sonstige Aufwendungen eine Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung in Höhe von 12 Euro monatlich zugrunde gelegt.“
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 sowie die Nummerbezeichnung „2.“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Außerdem“ durch die Wörter „Bei einer beruflichen Ausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“ ersetzt.
- cc) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „übernommen“ das Wort „werden“ gestrichen.
32. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Maßnahmekosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Maßnahmekosten

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie

3. eine Pauschale für jede zusätzliche und nachhaltige Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne von § 60 Abs. 1 nach einer mindestens sechsmonatigen Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Sinne des § 61

übernommen. Die Pauschale nach Satz 1 Nummer 3, die für jeden Teilnehmer nur einmal gezahlt wird, beträgt 2.000 Euro. Eine Vermittlung ist zusätzlich, wenn sie über die Zahl der im vorherigen Kalenderjahr von demselben Träger in betriebliche Berufsausbildung vermittelten Auszubildenden hinausgeht. Soweit der Träger im vorherigen Kalenderjahr keine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme durchgeführt hat, tritt an die Stelle der in Satz 3 genannten Zahl die Zahl, die sich aus dem Durchschnitt der Übergänge in eine betriebliche Berufsausbildung des vorherigen Kalenderjahres im Agenturbezirk ergibt. Eine Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn die betriebliche Berufsausbildung spätestens drei Monate nach Ende der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme begonnen hat und das Ausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht.“

33. In § 72 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "ihn" durch das Wort "sie" ersetzt.

34. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses gefördert, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen.

Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

35. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert.“

36. In § 85 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.“

37. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "hat" durch das Wort "kann" ersetzt und das Wort "zu" jeweils gestrichen.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
38. In § 99 werden nach den Wörtern "des ersten" die Wörter "und vierten" eingefügt.
39. § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100

Leistungen

Die allgemeinen Leistungen umfassen

1. vermittlungsunterstützende Leistungen,
 2. (weggefallen),
 3. (weggefallen),
 4. Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
 5. Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung,
 6. Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“
40. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Mobilitätshilfe" und "Mobilitätshilfen" durch die Wörter "Vermittlungsunterstützende Leistungen" und nach den Wörtern "einer Beschäftigung" das Wort "kann" durch das Wort "können" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort "Bedarf" das Wort "Aktivierungshilfen," und nach den Wörtern "ausbildungsbegleitende Hilfen" das Komma und die Wörter "Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen und Übergangshilfen" gestrichen.
41. In § 120 Abs. 1 werden die Wörter „der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme“ durch die Angabe „nach § 46“ ersetzt.
42. § 141 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 119 Abs. 3 aus, ist das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat der Ausübung anzurechnen. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, sind pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruches neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine Erwerbstätigkeit (§ 119 Abs. 3) mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das

Einkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, das in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruches aus einer Erwerbstätigkeit (§ 119 Abs. 3) durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

43. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 37b)“ durch die Angabe „(§ 38 Abs. 1)“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme“ durch die Angabe „nach § 46“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „nicht nachkommt“ die Wörter „oder nicht nachgekommen ist“ eingefügt.

dd) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 37b“ durch die Angabe „§ 38 Abs.1“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. im Falle des erstmaligen versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art drei Wochen,
2. im Falle des zweiten versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art sechs Wochen,
3. in den übrigen Fällen zwölf Wochen.

Im Falle der Arbeitsablehnung oder der Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach der Meldung zur frühzeitigen Arbeitsuche (§ 38 Abs. 1) im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend.“

44. Im Fünften Kapitel Erster Abschnitt werden der Dritte und Vierte Unterabschnitt aufgehoben.

45. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Einstiegsqualifizierung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

46. § 235 wird aufgehoben.

47. In § 235a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entfallenden“ das Wort „pauschalieren“ eingefügt.

48. § 235b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort "Auszubildende" durch das Wort "Ausbildungsuchende" und die Wörter "Ausbildungsbefähigung verfügen und" durch die Wörter "Ausbildungsreife verfügen, und" ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort "Auszubildende" durch das Wort "Ausbildungsuchende" ersetzt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

49. Nach § 235c wird folgender § 235d eingefügt:

„§ 235d

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

50. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Sechsten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt

Förderung der Berufsausbildung“.

51. § 240 wird wie folgt gefasst:

„§ 240

Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige Jugendliche

1. mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei deren betrieblicher Berufsausbildung unterstützen oder deren Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern,
2. anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden,
3. mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen oder
4. durch die Unterstützung mit administrativen und organisatorischen Hilfen in die Berufsausbildung, in die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder in die Einstiegsqualifizierung eingliedern.

(2) Eine Berufsausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist eine Ausbildung, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder

außerbetrieblich im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird.

(3) Das Vergaberecht findet Anwendung.“

52. § 241 wird wie folgt gefasst:

„§ 241

Ausbildungsbegleitende Hilfen

(1) Maßnahmen, die förderungsbedürftige Jugendliche während einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen (ausbildungsbegleitende Hilfen), sind förderungsfähig. Bereits begonnene ausbildungsbegleitende Hilfen können nach Abbruch einer Berufsausbildung in einem Betrieb bis zur Aufnahme einer weiteren Berufsausbildung in einem Betrieb oder in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortgesetzt werden. Als ausbildungsbegleitende Hilfen gelten auch erforderliche Maßnahmen, mit denen die Unterstützung nach Abbruch bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung und nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses erfolgt. Die Förderung beginnt frühestens mit dem Ausbildungsbeginn und endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen müssen über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Bildungsdefiziten und zur Förderung von deutschen Sprachkenntnissen,
2. zur Förderung des Erwerbs berufsbezogener Kenntnisse in der Sprache des Herkunftslandes eines förderungsbedürftigen Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
3. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und
4. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Nicht als solche Abschnitte gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermitteln kann oder weil dies nach der Ausbildungsordnung so vorgesehen ist.“

53. § 242 wird wie folgt gefasst:

„§ 242

Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger Jugendlicher als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

1. dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann,
2. der Auszubildende nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen hat und
3. der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet.

(2) Während der Durchführung einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern. Wenn die betriebliche Berufsausbildung innerhalb von vier Monaten nach dem Übergang nicht fortgeführt werden kann, ist die weitere Teilnahme an der außerbetrieblichen Berufsausbildungsmaßnahme möglich.

(3) Hat ein Auszubildender eine betrieblich oder eine außerbetrieblich durchgeführte Berufsausbildung abgebrochen und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung trotz ausbildungsbegleitender Hilfen aussichtslos, kann er seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.“

54. Der bisherige § 241a wird der neue § 243 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender“ durch die Wörter „förderungsbedürftiger Jugendlicher“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „von Klein- und Mittelbetrieben“ durch die Wörter „von Arbeitgebern mit bis zu 500 Beschäftigten“ und die Wörter „lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender“ durch die Wörter „förderungsbedürftiger Jugendlicher“ ersetzt.

55. § 244 wird wie folgt gefasst:

„§ 244

Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach §§ 241, 242 und 243 Abs. 1 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs-

und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.“

56. § 245 wird wie folgt gefasst:

„§ 245

Förderungsbedürftige Jugendliche

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

1. eine Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer Berufsausbildung droht, oder die eine abgebrochene betriebliche Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 242 Abs. 3 in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen.

(2) § 63 gilt entsprechend.“

57. § 246 wird wie folgt gefasst:

„§ 246

Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Unfallversicherung sowie die Maßnahmekosten.

(2) Als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung kann höchstens ein Betrag übernommen werden, der nach § 105 Abs.1 Nr. 1 dem Bedarf für den Lebensunterhalt eines unverheirateten oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zuzüglich fünf Prozent jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Unfallversicherung.

(3) Als Maßnahmekosten können

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich

dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie
3. eine Pauschale für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer nach § 242 geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung

übernommen werden.

Die Pauschale nach Satz 1 Nummer 3 beträgt 2.000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

(4) Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.“

58. Die §§ 246a bis 246d werden aufgehoben.
59. § 247 Satz 2 wird aufgehoben.
60. Die §§ 248 bis 251 werden aufgehoben.
61. Die §§ 252 und 253 werden aufgehoben.
62. In der Überschrift des Siebten Abschnitts des Sechsten Kapitels werden die Wörter „Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen“ gestrichen.
63. § 279a wird aufgehoben.
64. In § 282 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ das Komma und die Wörter „soweit er sich auf die Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen bezieht“ gestrichen.
65. § 318 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen" durch die Wörter "zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils nach den Wörtern "oder eine Maßnahme" die Wörter "nach § 48" durch die Wörter "nach § 46" ersetzt.
66. § 416 wird aufgehoben.
67. § 417 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 77 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
68. § 421g Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter "der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen nach dem Zweiten" durch die Wörter "nach § 46" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „sozialversicherungspflichtige“ durch das Wort „versicherungspflichtige“ ersetzt.
- c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 4 gleichgestellt.“

69. § 421h wird wie folgt gefasst:

„§ 421h

Erprobung innovativer Ansätze

(1) Die Zentrale der Bundesagentur kann bis zu einem Prozent der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung enthaltenen Mittel einsetzen, um innovative Ansätze der aktiven Arbeitsförderung zu erproben. Die einzelnen Projekte dürfen den Höchstbetrag von zwei Millionen Euro jährlich und eine Dauer von 24 Monaten nicht übersteigen. Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2012 begonnen haben.

(2) Die Umsetzung und die Wirkung der Projekte sind zu beobachten und auszuwerten. Über die Ergebnisse ist dem Verwaltungsrat nach Beendigung der Maßnahme ein Bericht vorzulegen. Zu Beginn eines jeden Jahres übermittelt die Bundesagentur dem Verwaltungsrat eine Übersicht über die laufenden Projekte.“

70. § 421i wird aufgehoben.

71. § 421j Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird zur neuen Nummer 2 und in der bisherigen Nummer 3 werden die Wörter „oder in einer Personal-Service-Agentur“ gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

72. § 421m wird aufgehoben.

73. § 421n wird aufgehoben.

74. § 421o wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Feststellung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit vor Aufnahme der Beschäftigung bleiben innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit unberücksichtigt:

1. Zeiten einer Maßnahme nach § 46,
2. Zeiten einer Krankheit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
4. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
5. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

§ 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Während der Förderdauer sind notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung im Sinne des § 243 Abs. 1 förderungsfähig.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden die Absätze 6 bis 11.

d) In Absatz 6 Nr. 1 wird das Wort „Eingliederungszuschuss“ durch das Wort „Qualifizierungszuschuss“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Beschäftigungszeitraums“ durch das Wort „Förderzeitraums“ ersetzt.

f) In dem bisherigen Absatz 9 wird die Angabe „Die Absätze 1 bis 8“ durch die Angabe „Die Absätze 1 bis 9“ ersetzt.

75. Dem § 421p Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 421o Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

76. In § 434q Satz 2 wird die Angabe „§ 244“ durch die Angabe „§ 246 Abs. 2“ ersetzt.

77. Nach § 434r wird folgender § 434s eingefügt:

„§ 434s

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

(1) § 144 Abs. 4 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] entstanden sind. In diesen Fällen ist § 144 Abs. 4 in der vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 248, 249 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

(3) Soweit Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 46 bei der Berechnung von Fristen oder als Fördertatbestand berücksichtigt werden, sind ihnen Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme nach den §§ 37, 37c, 48, 421i und 241 Abs. 3 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung gleichgestellt.

(4) § 38 Abs. 4 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für den von § 237 Abs. 5 des Sechsten Buches erfassten Personenkreis. In diesen Fällen ist § 38 Abs. 3 in der vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an geltenden Fassung nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Leistungen zur Eingliederung nach dem Dritten Buch“.

b) Die Angabe zu § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen“.

c) Nach der Angabe zu § 16a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 16b Einstiegsgeld

§ 16c Begleitende Hilfen für Selbständige

§ 16d Arbeitsgelegenheiten

§ 16e Leistungen zur Beschäftigungsförderung

§ 16f Erprobung innovativer Ansätze

§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit“.

d) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“.

2. Nach § 3 Abs. 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und die

1. zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Aufenthaltsgesetz berechtigt sind,
2. nach § 44a Aufenthaltsgesetz verpflichtet werden können oder
3. einen Anspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesvertriebenengesetz haben,

an einem Integrationskurs nach § 43 Aufenthaltsgesetz teilnehmen, sofern sie nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.“

3. In § 6 Abs. 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 16a“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.“
5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Leistungen zur Eingliederung nach dem Dritten Buch

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421o, 421p und 421q des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.“

6. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können insbesondere die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.“

7. Nach § 16a werden die folgenden §§ 16b, 16c und 16d angefügt:

„§ 16b

Einstiegsgeld

(1) Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Einstiegsgeld gezahlt werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens künftig beendet werden kann. Zum Nachweis der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit kann die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt. Abweichend von Satz 2 ist es zulässig, das Einstiegsgeld bei der Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen zu pauschalieren.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu

bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

§ 16c

Begleitende Hilfen für Selbständige

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Zuschüsse und Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind, erhalten, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

§ 16d

Arbeitsgelegenheiten

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

8. Der bisherige § 16a wird zu § 16e.
9. Nach dem neuen § 16e werden die folgenden §§ 16f und 16g angefügt:

„§ 16f

Erprobung innovativer Ansätze

(1) Die Agentur für Arbeit kann bis zu zwei Prozent der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel einsetzen, um innovative Ansätze zur Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in Arbeit zu erproben. Die Maßnahmen sollen gruppenbezogen durchgeführt werden und dürfen eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2012 begonnen haben.

(2) Die Agentur für Arbeit kann Dritte nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen. Die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen dieses Buches entsprechen.

(3) Die Agentur für Arbeit erstellt über die geförderten innovativen Ansätze einen Bericht. Der Bericht soll insbesondere Auskunft über den innovativen Ansatz und die damit verbundene Zielsetzung sowie über die Zielerreichung und die Wirksamkeit der

Maßnahmen geben. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind die Berichte auf Anforderung vorzulegen.

§ 16g

Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung soll als Darlehen erbracht werden.

(2) Für die Dauer einer Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers durch eine Geldleistung nach § 16 Abs. 1, § 16d Satz 1 oder § 16e können auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel und § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Dritten Buches oder nach den §§ 16a Nr. 1 bis 4 und 16b erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.“

10. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „bis dahin zu tragenden“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz Satz 1 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 1b)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 1b des Sechsten Buches)“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Bezieher von Arbeitslosengeld II“ werden die Wörter „oder Sozialgeld“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, soweit Personen allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 19 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nummer 4 werden nach den Wörtern „nichterwerbsfähige Personen“ die Wörter „, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 19 Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Satz 3“ ersetzt.

13. § 29 wird aufgehoben.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird gestrichen und die bisherigen Buchstaben b, c und d werden zu den Buchstaben a, b und c.
 - bb) Im neuen Buchstaben a werden nach dem Wort „Eingliederungsvereinbarung“ die Wörter „oder in dem Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6“ eingefügt.
 - cc) Im neuen Buchstaben b werden nach den Wörtern „in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte“ die Wörter „oder in dem Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 festgelegte“ eingefügt und die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16e“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Buchstaben c wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16d Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ eingefügt sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Minderungen für die erste und erste wiederholte Pflichtverletzung dürfen insgesamt 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 um den Vomhundertsatz der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem für die jeweils vorangegangene Pflichtverletzung maßgeblichen Vomhundertsatz ergibt; Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 um den Vomhundertsatz der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem für die jeweils vorangegangene Pflichtverletzung maßgeblichen Vomhundertsatz ergibt; Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

e) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger den Wegfall der Leistungen nach den §§ 20, 21 und 24 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen.“

15. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der an alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach § 11 Abs. 1 Satz 3 keine Leistungen empfangen haben und bei rechtzeitiger Leistung des anderen keine oder geringere Leistungen an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.“

16. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt,

1. der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit regelt,
2. der den Übergang eines Anspruchs bewirkt,
3. mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder
4. mit dem nach § 59 i. V. m. § 309 des Dritten Buches zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird,

haben keine aufschiebende Wirkung.“

17. In § 40 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Satz 1 und Satz 3“ ersetzt.

18. In § 46 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16e“ ersetzt.
19. § 51b Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Datum der Antragstellung, Beginn und Ende, Art und Höhe der Leistungen und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsempfänger (einschließlich der Leistungen nach § 16a Nr. 1 bis 4), Anspruch und Bruttobedarf je Monat, anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Sanktionen nach den §§ 31 und 32 sowie von Leistungen nach § 16b und Anreizen nach § 30; Beendigung der Hilfe auf Grund der Einstellung der Leistungen;“.
20. Dem § 56 wird folgender Satz angefügt:
- „Zweifelt die Agentur für Arbeit an der Arbeitsunfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, so gelten die §§ 275 Abs. 1 Nr. 3 b, Abs. 1 a, 281 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches entsprechend.“
21. Nach § 65e wird folgender § 66 eingefügt:

„§ 66

Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag

1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
3. die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

(2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.“

22. In § 71 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16e“ ersetzt.
23. Nach § 72 wird folgender § 73 angefügt:

„§ 73

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

(1) § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] beginnen.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Absenkung und Wegfall, die vor dem ... [einsetzen: Tag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] wirksam geworden sind.

(3) § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung gilt mit der Maßgabe, dass vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eingetretene Verstöße gegen Pflichten, die in dem nach § 15 Abs. 1 Satz 6 erlassenen Verwaltungsakt geregelt sind, nicht berücksichtigt werden.“

Artikel 3

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 19 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Vermittlungsunterstützung“.
 - b) Buchstabe b) wird gestrichen.
2. Die Nummer 4 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch(BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 248 des Dritten Buches“ durch die Angabe „§ 434s Abs. 2 des Dritten Buches“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist ein angemessener Anteil für die Förderung der Anbahnung und Aufnahme einer nach dem Dritten Buch versicherungspflichtigen Beschäftigung sicherzustellen (Vermittlungsbudget).“

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

„7. Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit auch der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a Versicherten,“.

Artikel 6

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich vermittlungsunterstützende Leistungen,“.

b) In Absatz 7 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitskleidung und Arbeitsgerät“ durch die Wörter „vermittlungsunterstützende Leistungen“ ersetzt.

2. § 53 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert.“

Artikel 7

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

In § 70 Abs. 3 Satz 3 des Berufsausbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe „§ 421m“ durch die Angabe „§ 243 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Handwerksordnung

In § 42q Abs. 3 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe „§ 421m“ durch die Angabe „§ 243 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung von Verordnungen

(1) Die Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), zuletzt geändert durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Grundsatz

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch darf nach Maßgabe der Beschäftigungsverordnung oder der folgenden Vorschriften erteilt werden.“

2. Die §§ 2, 3, 5 und §§ 7 bis 11 werden aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Arbeitserlaubnis“ durch die Bezeichnung „Arbeitserlaubnis-EU“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 1, 2 und 4 bis 10 werden aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung "(3)" wird gestrichen.
4. In § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Arbeitserlaubnis" durch die Bezeichnung "Arbeitserlaubnis-EU" ersetzt.

(2) In § 12 Abs. 2 der Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), die zuletzt durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden die Wörter "für bestimmte Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs" durch die Wörter "abweichend von Absatz 1 auf andere Dienststellen" ersetzt.

(3) In § 11 Abs. 5 der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, werden die Wörter "für besondere Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres

Geschäftsbereichs" durch die Wörter **"abweichend von den Absätzen 1 und 4 auf andere Dienststellen"** ersetzt.

(4) In der Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. S. 3322) wird in der Eingangsformel die Angabe **„§ 16 Abs. 1b Satz 2“** durch die Angabe **„§ 16 Abs. 4 Satz 2“** ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe y) (Überschrift 6. Kapitel) und z) (Angaben zu den §§ 240-246), Nummer 3 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) Ziffer 2 (§ 3 Abs. 3 Nr. 2), Nummern 49 bis 56 (§§ 240-246), Nummer 73 Buchstaben b), c) und f) (§ 421o), Artikel 7 und 8 treten zum 1. August 2009 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe s) (§ 69), Nummer 25 (§ 59), Nummer 30 (§ 68), Nummer 31 (§ 69), Nummer 39 Buchstabe b) (§ 101 Abs. 2 Satz 2) treten zum 18. September 2010 in Kraft.

(4) Die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 11. Juli 2000 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat für die Arbeitsförderung sowie die Sozialversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes, GG („Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung“).

Für Artikel 2 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 und 12 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die Regelungen in Artikel 2 zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen zur Förderung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung der mit der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente verbundenen Auswirkungen auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Würden diese Regelungen den Ländern überlassen, bestünde die konkrete Gefahr unterschiedlicher Leistungsstandards bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in den Ländern. Hierdurch würde es zu massiven Ungleichbehandlungen sowohl bei der individuellen Unterstützung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger als auch bei der Förderung von Akteuren am Arbeitsmarkt kommen. Dies kann vor dem Hintergrund des gesetzlich geregelten Vorrangs der Eingliederung in Arbeit vor der Gewährung passiver Leistungen zum Lebensunterhalt nicht hingenommen werden. Gerade die heutige Situation auf dem Arbeitsmarkt erfordert Rahmenbedingungen, die eine hohe Bereitschaft von Arbeitsuchenden zur räumlichen und beruflichen Mobilität im gesamten Bundesgebiet fördern. Eine Rechtszersplitterung liegt weder im Interesse des Bundes noch der Länder. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Erfordernis hinsichtlich einer einheitlichen Ausgestaltung des Rechts.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Die tief greifenden Reformen der letzten Jahre haben die strukturelle Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes erhöht. Die Erfolge der Reformen zeigen sich in einem kräftigen Beschäftigungswachstum bei einem gleichzeitigen Abbau der Arbeitslosigkeit. Beides hat zu einer deutlich verbesserten Lage der öffentlichen Haushalte sowie der Haushalte der Sozialversicherungen beigetragen.

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt ist vor allem in den letzten beiden Jahren günstiger als in vielen Jahren zuvor. Ende 2007 betrug die Zahl der Erwerbstätigen über 40 Millionen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nahm besonders kräftig zu, so dass zu Beginn des Jahres 2008 rund 27 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Damit verbunden ist ein starker Abbau der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Arbeitslosen sank auf jahresdurchschnittlich 3,776 Millionen im vergangenen Jahr, dies entspricht dem niedrigsten Wert seit dem Jahr 1995. Auch beim Abbau der Jugendarbeitslosigkeit konnten gute Erfolge erzielt werden. Gegenüber dem Höchststand von fast 619.000 arbeitslosen Jugendlichen im Jahresdurchschnitt 2005 konnte ihre Zahl auf rund 405.000 im Jahresdurchschnitt 2007 gesenkt werden.

Die Reformen auf dem Arbeitsmarkt sind wirksam. Die Belegung am Arbeitsmarkt erreicht zunehmend auch solche Menschen, die mit besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt konfrontiert sind – Ältere, Langzeitarbeitslose, behinderte und schwerbehinderte

Menschen, Personen mit Migrationshintergrund sowie Arbeitnehmer mit einfachen Qualifikationen. Die Beschäftigungsquote für die über 55-jährigen ist im Jahr 2007 auf 52 Prozent gestiegen. Damit wurde das für das Jahr 2010 angestrebte Ziel einer Beschäftigungsquote von 50 Prozent bereits erreicht. Auch die Abgänge aus der Langzeitarbeitslosigkeit waren deutlich höher als in den Jahren zuvor. Damit konnte insbesondere die strukturelle Arbeitslosigkeit wesentlich abgebaut werden.

Für den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung deuten der starke Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, der überdurchschnittlich hohe Rückgang der Arbeitslosigkeit und ein deutlicher Anstieg im Verhältnis der offenen Stellen zu den Arbeitslosen in der Zusammenschau und im Vergleich mit früheren Aufschwungsphasen auf mehr als nur eine vorübergehende konjunkturelle Belebung am Arbeitsmarkt hin. Auch im Anstieg der Beschäftigungsintensität bzw. im Absinken der Beschäftigungsschwelle, also der Schwelle des Wachstums des Bruttoinlandsprodukts, oberhalb derer es zu einem Anstieg der Beschäftigung kommt, sieht der Sachverständigenrat Anzeichen dafür, dass Reaktionsfähigkeit, Flexibilität und Dynamik des Arbeitsmarktes zugenommen haben (vgl. Jahrestgutachten 2007/2008).

Die Bundesregierung sieht sich in ihrem Reformkurs der letzten Jahre bestätigt und ermutigt, die Reformen am Arbeitsmarkt fortzusetzen, um Erfolgsfaktoren des Aufschwungs weiter zu stärken. Der mit der Reformstrategie von Genshagen Anfang des Jahres 2006 eingeschlagene Weg mit dem Leitmotiv „Investieren – Sanieren – Reformieren“ wird deshalb konsequent weiter beschritten.

Die geplanten Veränderungen im Bereich der aktiven Arbeitsförderung setzen den in den zurückliegenden Jahren umgesetzten Reformkurs fort. Dabei sind Neujustierungen wichtiger arbeitsmarktpolitischer Instrumente wie

- die Einführung eines Bildungsgutscheins in der Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- die Vereinfachung der Existenzgründungsförderung durch die Einführung des Gründungszuschusses,
- die Neuregelung der Winterbauförderung und die Einführung des Saisonkurzarbeitergeldes

bereits erfolgt.

Die Bundesregierung hat auch im Jahr 2007 und zu Beginn des Jahres 2008 im Vorgriff auf die nun anstehende Neuausrichtung weiterer Instrumente der aktiven Arbeitsförderung eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, die das Reformkonzept der Arbeitsmarktreformen weiterführen und den besonderen Anforderungen Rechnung tragen, denen einige Gruppen am Arbeitsmarkt gegenüber stehen. Die Beschäftigungserfolge des letzten Jahres haben zwar gezeigt, dass der Arbeitsmarkt dynamischer geworden ist. Sie haben aber auch gezeigt, dass der Aufschwung an Menschen mit Vermittlungshemmnissen ohne gezielte Aktivierung und begleitende Unterstützung vorbeigehen kann. Um auch für diese Menschen größere individuelle Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Gut Arbeit zu eröffnen, wurde bereits eine Reihe neuer, jeweils auf eine bestimmte Personengruppe ausgerichteter Instrumente eingeführt. Dazu zählen:

- die Maßnahmen der Initiative 50plus (Eingliederungszuschuss für Ältere und Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer),

- die Umsetzung der Beschlüsse der AG Arbeitsmarkt der Koalitionsfraktionen (Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer mit Berufsabschluss sowie Beschäftigungszuschuss),
- die Umsetzung der Zusagen der Bundesregierung aus dem "Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland" vom 5. März 2007 (betriebliche Einstiegsqualifizierung, erweiterte Berufsorientierung sowie sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung),
- die Einführung eines Eingliederungsgutscheins für ältere Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld und
- das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines Ausbildungsbonus und der Berufseinstiegsbegleitung.

Die Arbeitsmarktpolitik bleibt damit ein zentrales Handlungsfeld und hat wichtige politische Gestaltungsaufgaben bereits erfolgreich erfüllt. Dies gilt sowohl für die Eröffnung von individuellen Chancen zur erfolgreichen Eingliederung in Erwerbstätigkeit als auch für die gesamtstaatliche Ausgleichsfunktion zwischen strukturstärkeren und strukturschwächeren Regionen, um die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen innerhalb Deutschlands zu unterstützen.

Arbeitsmarktpolitik hat weiterhin die Aufgabe, zur Erhöhung der Beschäftigung und nachhaltigen Verringerung der Arbeitslosigkeit wirkungsvoll beizutragen und dabei verantwortungsvoll mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umzugehen. Sie muss Menschen wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Gleichzeitig leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen.

Mit der Neuausrichtung wird das Instrumentarium der Arbeitsmarktpolitik wirkungsorientiert weiterentwickelt, um die Arbeitsmarktpolitik noch besser als bisher in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in einer Arbeitswelt, die vom kontinuierlichen strukturellen Wandel geprägt ist, effizient und effektiv zu erfüllen. Arbeitssuchende Menschen sollen schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dazu ist eine Verbesserung und – wo zweckmäßig – die Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente notwendig. Im Rahmen der Reform werden die bisherigen Handlungsansätze und Instrumente so überarbeitet, dass sie den Herausforderungen des heutigen Arbeitsmarktes besser entsprechen und den Eingliederungsprozess in das Erwerbssystem wirkungsvoll und effizient unterstützen können. Sie müssen für Arbeitssuchende verständlich und die Anwender vor Ort handhabbar sein. Dabei wird klar gestellt, wo die Ziele der Arbeitsmarktpolitik durch stärker standardisierte Instrumente und wo durch eher individuelle Ansätze (die Vermittlungsfachkräfte vor Ort) effizienter und effektiver erreicht werden können. Die Erfahrungen der letzten Jahre und auch aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass die Bewältigung struktureller Probleme (etwa bei jungen und älteren Arbeitslosen) gezielte Instrumente als Antwort verlangt. Dazu gehört es, dass den Fachkräften vor Ort die Ziele deutlich sind und dass ihnen größere Handlungsspielräume für ein verantwortliches Handeln zur schnelleren und nachhaltigeren Vermittlung eröffnet werden.

Eine weitere Zielsetzung der Neuausrichtung besteht darin, den ganzheitlichen Ansatz der Arbeitsmarktpolitik zu stärken. Weil es nur einen Arbeitsmarkt gibt, müssen die Aktivitäten der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Eingliederung in Erwerbstätigkeit eng aufeinander abgestimmt werden. Die Arbeitsmarktpolitik im Bereich der Arbeitsförderung nach dem SGB III muss die Grundsicherung für Arbeitssuchende im

Blick behalten und rechtskreisübergreifend auf den Aufbau von Beschäftigung und den nachhaltigen Abbau von Arbeitslosigkeit ausgerichtet sein. Das bedeutet insbesondere, in der Arbeitsförderung die präventiven Elemente zu stärken, um für Personen mit Vermittlungshemmnissen das Risiko von Langzeitarbeitslosigkeit zu vermindern. Bei längerfristiger Betrachtung stellt der neu zu schaffende Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Hauptschulabschlusses einen wichtigen Baustein für weitere Qualifizierungsschritte dar. Eine gute Ausbildung ist der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Ausbildung und Weiterbildung sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration in Beschäftigung.

Mit der vorgelegten Konzeption der Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente bleiben alle Ebenen der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik weiter aufeinander bezogen. Die Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik basiert nicht allein auf ihren gesetzlichen Vorgaben, sondern auch auf deren konkreter Umsetzung durch die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es bedarf daher einer klaren Entscheidung, was vom Gesetzgeber gesetzlich geregelt werden soll, wo die Bundesagentur für Arbeit zentral durch Weisungen für einheitliches Verwaltungshandeln sorgt, wo Raum für regionale Arbeitsmarktprogramme gegeben werden und wo der jeweilige Vermittler vor Ort Ermessensspielräume erhalten soll. Qualitative und quantitative Ziele stellen dabei eine weitgehend einheitliche Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik auf die aktuellen Herausforderungen sicher.

Vermittlung stärken

Arbeits- und Ausbildungsvermittlung bilden einen Kernbereich der Arbeitsmarktpolitik. Sie sind Dreh- und Angelpunkt für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Deshalb soll die öffentliche Vermittlung durch weitere Entbürokratisierung effektiver und effizienter gestaltet werden.

Mit der Einführung eines Vermittlungsbudgets in jeder Agentur für Arbeit können einzelne Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer und Ausbildungsuchende insbesondere bei der Erreichung ihrer in der Eingliederungsvereinbarung bestimmten Eingliederungsziele besser unterstützt werden. Damit steht den Vermittlungsfachkräften zur Erhöhung ihrer Handlungskompetenz ein flexibles, bedarfsgerechtes und unbürokratisches Instrument zur Verfügung, mit dem sie unterschiedliche, einzelfallbezogene Hilfestellungen ermöglichen können. Durch die flexiblen Anwendungsmöglichkeiten des Vermittlungsbudgets können neun bislang einzeln geregelte Arbeitnehmerleistungen der aktiven Arbeitsförderung (insbesondere Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung, alle Mobilitätshilfen sowie die Freie Förderung) entfallen. Das Vermittlungsbudget soll zu einem Mentalitätswechsel bei der individuellen Förderung führen. Im Mittelpunkt soll nicht die Frage stehen, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Vermittlungshemmnisse schnell beseitigt werden müssen.

Mit der Einführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden die Möglichkeiten bei der Vermittlung und Betreuung von Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden Träger einzuschalten, um je nach Bedarf alternative oder intensivere Unterstützungsangebote unterbreiten zu können, weiterentwickelt. Positive Ansätze der bisher acht eigenständigen Instrumente bzw. individuellen Förderleistungen (Beauftragung Dritter mit der Vermittlung nach § 37, Personal-Service-Agenturen nach § 37c, Leistungen bei Trainingsmaßnahmen nach § 48, Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen nach § 421i sowie Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a) werden erhalten, innovative, bessere Ansätze werden ermöglicht. Die detaillierten Einzelregelungen können entfallen. Hierdurch wird auch der Ausschreibungsprozess vereinheitlicht und vereinfacht.

Die Schaffung von mehr Transparenz im Zusammenspiel zwischen Agentur für Arbeit bzw. den Grundsicherungsstellen und den Arbeitssuchenden soll die Arbeitssuchenden stärker in die Gestaltung des Vermittlungsprozesses einbeziehen. Eine Zusammenfassung der Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung und der Mitwirkungspflichten der Arbeitssuchenden soll mehr Transparenz und damit Rechtssicherheit schaffen.

Der Virtuelle Arbeitsmarkt wird ausgebaut. Er kann umso leistungsfähiger ausgestaltet werden, je vollständiger er die Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Arbeitssuchenden abbildet. Die Möglichkeiten des Virtuellen Arbeitsmarktes sollen stärker als bisher genutzt werden, um die Markttransparenz zu erhöhen und Ausgleichsprozesse zu beschleunigen. Deshalb sollen die Vermittlungsfachkräfte auch alle vermittlungsrelevanten Daten von allen, die die öffentliche Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen, in den Virtuellen Arbeitsmarkt aufnehmen können. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, sich online über das Portal des Virtuellen Arbeitsmarktes arbeitssuchend zu melden.

Der Bundesagentur für Arbeit soll ein eng begrenztes Budget (Experimentiertopf) im Bereich der Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden, um die Durchführung zeitlich befristeter Projekte zur Erprobung innovativer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu ermöglichen und somit neue Handlungsansätze zu erschließen.

In der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung ist es erfolgsversprechend, eine weitgehende Vereinfachung der Instrumente vorzunehmen und einen raschen und einzelfallbezogenen Einsatz von Leistungen zu ermöglichen. Die kurzen und in der Regel weniger kostenintensiven Leistungen, die auf eine unmittelbare Integration in ungeforderte Beschäftigung zielen, werden mit dem Vermittlungsbudget zu einem Instrumentenkasten zusammengeführt, über dessen Einsatz der Vermittler vor Ort eigenverantwortlich entscheidet. Mit diesen Budgets und der Neuregelung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann im Kernbereich der Arbeitsförderung eine durchgreifende Vereinfachung sowie eine systematische Stärkung der Handlungskompetenz vor Ort stattfinden. Dies ist ein Schlüssel für problemorientierte und ortsnahe Entscheidungen – nicht nur bei den Agenturen für Arbeit sondern auch für die Dienststellen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Wirksame Instrumente werden weiterentwickelt – unwirksame Instrumente abgeschafft

Zur Erhöhung von Wirksamkeit und Effizienz der Arbeitsmarktpolitik und zur Unterstützung des weiteren Umbaus der Bundesagentur für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt werden weniger wirksame und kaum oder wenig genutzte Instrumente abgeschafft. Dazu gehören:

- der Einstellungszuschuss bei Neugründung, da sich gezeigt hat, dass es bei Unternehmen, die aus der Arbeitslosigkeit heraus gegründet wurden, in den ersten Jahren kaum zu Einstellungen von Arbeitnehmern kommt. Das eigentlich als Nachteilsausgleich für diese Unternehmen gedachte Instrument kam daher überwiegend Gründungen zu Gute, die vom Grundsatz her keiner Förderung bedurften. Zudem steht Existenzgründern bereits eine große Bandbreite unterschiedlicher Förderungsmöglichkeiten auch außerhalb der Arbeitsförderung zur Verfügung.
- die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung im Wege der sog. Job-Rotation, da sie die in sie gesetzten arbeitsmarktlichen Erwartungen nicht erfüllt hat. Die Bereitschaft von Arbeitgebern, einen Arbeitslosen für die Zeit der Weiterbildung ihres Arbeitnehmers einzustellen, ist insgesamt nur sehr gering ausgeprägt. Die

durch Weiterbildung entstehenden personellen Vakanzen werden von Arbeitgebern vorrangig durch eigenes Personal gedeckt. Auch die Möglichkeit, zur Entlastung der Arbeitgeber Dritte mit Koordinierungsaufgaben zu beauftragen, führte nicht zu einer nennenswerten Inanspruchnahme des Förderinstrumentes.

- die Regelungen zur institutionellen Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung, da sie wegen der Einführung von Bildungsgutschein und Zertifizierung keine praktische arbeitsmarktpolitische Bedeutung mehr haben.
- die Sonderregelung zur Befreiung der Arbeitgeber von der Beitragstragung zur Arbeitsförderung bei Einstellung älterer Arbeitnehmer, die Ende 2007 ausgelaufen ist. Auch hier hat die Evaluation gezeigt, dass dieses arbeitsmarktpolitische Instrument wenig genutzt wird. In den wenigen Fällen in denen sich Arbeitgeber befreien ließen, haben sie in der Mehrzahl angegeben, dass sie den betroffenen Arbeitslosen auch ohne die Förderung eingestellt hätten. Das Instrument war also kaum effektiv, führte zu Mitnahmeeffekten und soll deshalb nicht verlängert werden.
- die befristet geregelte „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“, die ebenfalls Ende 2007 ausgelaufen ist. Wegen der geringen praktischen Relevanz des Förderinstrumentes soll die Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung nicht verlängert werden.
- die Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen und die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen während der Arbeitszeit, da sie kaum genutzt wurden. Auch die institutionelle Förderung des Jugendwohnheimbaus soll wegen geringer Nutzung gestrichen werden. Die notwendige Individualförderung des Auszubildenden ist über die Berufsausbildungsbeihilfe sichergestellt.

Zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen sollen Betroffene ohne Schulabschluss einen Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses erhalten, wenn sie den Hauptschulabschluss voraussichtlich erreichen können. Das Nachholen des Hauptschulabschlusses soll dabei nicht isoliert, sondern bei Jugendlichen im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen erfolgen, da integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis erfolversprechender ist. Auch bei Erwachsenen soll der Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses die beruflichen Integrationschancen erhöhen und deshalb in der Regel mit beruflicher Weiterbildung verknüpft werden.

Der Übergang aus berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in eine betriebliche Berufsausbildung soll wie bereits beim vorzeitigen Übergang aus außerbetrieblicher Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung durch eine Prämie für den Träger verbessert werden.

Die Förderung benachteiligter Jugendlicher besitzt nach wie vor einen hohen Stellenwert beim Übergang in die Berufsausbildung. Deshalb werden die Vorschriften übersichtlicher gefasst und damit verständlicher und leichter umsetzbar. Gleichzeitig werden ausbildungsbegleitende Hilfen für junge Migrantinnen und Migranten um die Förderung berufsbezogener Kenntnisse in der Sprache des Herkunftslandes erweitert. Der Träger einer außerbetrieblichen Ausbildung soll verpflichtet werden, im Falle des Abbruchs der außerbetrieblichen Ausbildung erfolgreich absolvierte Teile der Ausbildung zu bescheinigen.

Umsetzung der Zielsteuerung in der Arbeitsmarktpolitik

Gute Arbeitsmarktpolitik muss – neben dem Kerngeschäft einer raschen Eingliederung in Erwerbstätigkeit – auch den sozialpolitischen Auftrag der Arbeitsförderung im Blick behalten. Deshalb kommt es darauf an, für weniger leistungsfähige Arbeitsuchende mit Vermittlungsproblemen und Defiziten in der Beschäftigungsfähigkeit einen Nachteilsausgleich zur mittel- bis langfristigen Verbesserung ihrer Arbeitsmarktchancen sicherzustellen. Zudem ist die Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt durch die Arbeitsförderung konsequenter zu unterstützen. Der Umsetzung dieses sozialpolitischen Auftrags, der zu den zentralen Merkmalen einer präventiven, ökonomisch effizienten und zukunftsfähigen Arbeitsmarktpolitik gehört, soll deshalb ein höherer Stellenwert als bisher eingeräumt werden. Dazu werden die Ziele und Grundsätze im ersten Kapitel des SGB III, die über eine rasche Eingliederung in Erwerbstätigkeit hinausgehen, in § 1 zusammengefasst und damit deutlich herausgehoben. Das Ziel der Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit wird damit verstärkt und das Gleichstellungsprinzip und die Frauenförderung gleichzeitig eindeutiger formuliert.

Im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit sollen die Ziele und Grundsätze des SGB III inhaltlich differenziert und konkretisiert werden, um ihnen mehr Steuerungswirkung zu verleihen. Diese Zielvereinbarung soll für einen längeren Zeitraum gelten und die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gleichzeitig stärker auf die beschäftigungspolitische Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung ausrichten. Um dies zu erreichen, wird die gesetzliche Grundlage für den Abschluss einer Zielvereinbarung neu geregelt.

Neuordnung der Instrumente zur Arbeitsmarktintegration in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Änderungen bei den Instrumenten der Arbeitsförderung nach dem SGB III wirken sich wegen der Bezugnahme in § 16 Abs. 1 SGB II ebenfalls in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus. Deshalb werden auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Wesentlichen neu geordnet und teilweise ergänzt oder modifiziert. Auslöser für die Neuregelung ist auch die Entwicklung der Rechtsanwendung des bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu den nicht näher benannten weiteren Leistungen, die dazu geführt hat, dass die Regelung unterschiedlich interpretiert und in der Folge auch nicht nach einheitlichen Maßstäben umgesetzt worden war. Mit der Reform wird im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechtsklarheit und Transparenz über die vorhandenen Fördermöglichkeiten erreicht sowie größere Flexibilität und Raum für Innovation bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit geschaffen. Dabei wird der Bezug auf das SGB III beibehalten: Zur Unterstützung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei ihrer Eingliederung in Arbeit stehen auch weiterhin alle wesentlichen Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung. Durch die neuen, flexiblen Förderleistungen im SGB III können auch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vielfältige und passgenaue Unterstützungsangebote unterbreiten. Ergänzend werden eigenständige Förderinstrumente im SGB II geschaffen und vorhandene modifiziert. Zugleich wird damit für alle arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Eingliederungsleistungen, die bisher unter Verweis auf § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II erbracht wurden, eine eigenständige Rechtsgrundlage und damit Rechtssicherheit geschaffen. Die bisherige Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II wird somit entbehrlich.

Die Regelungen zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden insgesamt neu geordnet und übersichtlich gestaltet. § 16 SGB II regelt die auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige einsetzbaren Leistungen nach dem SGB III. Insbesondere der Rechtsanspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (§ 77 Abs. 3 SGB III) wird auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige in das SGB II übernommen. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können im

SGB II nicht mehr gefördert werden. Die folgenden §§ 16a bis 16e SGB II regeln zusätzliche Eingliederungsleistungen des SGB II und § 16f SGB II die Möglichkeit der Erprobung innovativer Ansätze. Die in den bisherigen Absätzen 4 und 5 des § 16 enthaltene Sonderregelung zur weiteren Erbringung von Eingliederungsleistungen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit wird zur besseren Übersichtlichkeit nunmehr in die eigenständige Regelung des neuen § 16g überführt.

Mit dem Bezug auf die neu geschaffene Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III wird den persönlichen Ansprechpartnern ein weites Spektrum für flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Einzelfallhilfen eröffnet. Die bisher auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II möglichen Einzelfallhilfen gehen darin auf. Auch die neuen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige genutzt werden. Je nach Bedarf sollen passgenaue Unterstützungsangebote unterbreitet werden, die der Aktivierung, der Erzielung von Integrationsfortschritten oder der unmittelbaren Eingliederung in Arbeit dienen können. Ein Experimentiertopf zur Erprobung zeitlich begrenzter innovativer Projekte soll es den örtlichen Leistungsträgern darüber hinaus ermöglichen, neue Ansätze in der Integrationsarbeit auf ihre Erfolgsmöglichkeit hin zu erproben.

Mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses für alle Jugendlichen erhalten künftig auch die jugendlichen SGB II - Leistungsbezieher einen entsprechenden Förderanspruch auf der Grundlage des SGB III gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind eine Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in das Erwerbsleben. Personen mit Migrationshintergrund, die nicht über die für eine Erwerbstätigkeit notwendigen Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sollen deshalb künftig in der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an einem Sprachkurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet werden.

Die Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit hat sich auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende etabliert. In den Jahren 2006 und 2007 wurden jeweils mehr als 30.000 Existenzgründungen durch das Einstiegsgeld gefördert. Weitere Hilfen zur Existenzgründung wurden in erster Linie durch Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II realisiert. Die bisher auf dieser Grundlage gewährten Hilfen werden eigenständig geregelt und durch gezielte Hilfen ergänzt: Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen Zuschüsse und Darlehen für notwendige Anschaffungen erhalten können, wenn zu erwarten ist, dass sie durch die selbständige Erwerbstätigkeit ihre Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit verringern oder überwinden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit den Änderungen wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Absatz 1

Die Neufassung enthält eine Klarstellung der vorrangigen Ziele der Arbeitsförderung, indem in Satz 1 diejenigen Funktionen aufgeführt werden, die ihre Kernaufgaben darstellen: Prävention, Aktivierung und Marktausgleich. Satz 2 unterstreicht, dass die

Arbeitsförderung insbesondere auf die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit ausgerichtet sein muss. Dabei soll das Hauptaugenmerk der nachhaltigen Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit gelten, insbesondere auch der Verbesserung der beruflichen Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen. Erfüllt die Arbeitsförderung diese Funktionen, leistet sie einen wichtigen Beitrag zu den gesamtwirtschaftlichen Zielen eines hohen Beschäftigungsstandes und der Verbesserung der Beschäftigungsstruktur. Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird eindeutiger als bisher als ein in der gesamten Arbeitsförderung zu verfolgendes Prinzip formuliert.

Die vorgenommenen Klarstellungen dienen auch als Grundlage für eine sachgerechte und konsistente Umsetzung der Zielsteuerung nach § 1 Abs. 3.

Zu Absatz 2

Nummer 1 definiert die Marktausgleichsfunktion der Arbeitsförderung, wie sie im Absatz 1 Satz 1 im Grundsatz normiert ist, genauer als bisher. Die Erhöhung der Markttransparenz, die Unterstützung der Mobilität und die zügige Besetzung offener Stellen dienen der Erfüllung dieser Funktion.

In Nummer 4 wird die Norm der Frauenförderung übernommen (zuvor § 8 SGB III). Damit wird rechtssystematisch klargestellt, dass die Förderung von Frauen zur Beseitigung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile auf dem jeweiligen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt das Gleichstellungsgebot von Frauen und Männern in Absatz 1 Satz 3 ergänzt und zu den übergeordneten Zielen der Arbeitsförderung zählt. Diese gesetzliche Neuordnung und rechtssystematische Klarstellung ist deshalb geboten, weil damit das gesetzliche Ziel der Frauenförderung klar von den in den bisherigen §§ 8a und 8b (§ 8 neu) geregelten Grundsätzen der aktiven Arbeitsförderung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur besonderen Berücksichtigung von Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern getrennt wird. Damit wird unterstrichen, dass die Frauenförderung ein eigenständiges gleichstellungspolitisches Ziel im Recht der Arbeitsförderung ist, das sich inhaltlich klar von dem gesetzlichen Auftrag an die Agenturen für Arbeit unterscheidet, im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung zu einer besseren Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben beizutragen. Im bisherigen Text des § 8 Abs. 1 werden die Wörter "des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes" gestrichen und durch "eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes" ersetzt. Diese redaktionelle Änderung ist eine sprachliche Präzisierung und dient der besseren Verständlichkeit.

Nummer 5 in der alten Fassung wird aufgehoben, da sie keine eigenständige Zielsetzung der Arbeitsförderung enthielt, sondern eine Nebenbedingung, die in der *Umsetzung* der Arbeitsförderung beachtet werden soll und die im Hinblick auf die Beschäftigungsstruktur hinreichend durch Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt wird.

Zu Absatz 3

Eine Zielvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit konkretisiert zeitlich befristet die in § 1 SGB III genannten Ziele und dient der Ausrichtung der Arbeitsförderung an den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Gesetzgebers und der Bundesregierung. Dabei setzt die Bundesregierung auf einen konstruktiven und partnerschaftlich geprägten Aushandlungsprozess. Die Bundesagentur für Arbeit als selbstverwalteter Träger der Arbeitsförderung und die Bundesregierung sollen in der Zielvereinbarung Sorge tragen, dass auch langfristige und rechtskreisübergreifende (SGB III und SGB II) arbeitsmarkt-, sozial- und beschäftigungspolitische Ziele ausreichend Berücksichtigung finden. Die bestehenden aufsichtsrechtlichen Instrumente werden auf Grund der zunehmenden Komplexität der internen Zielsteuerungsmechanismen der Bundesagentur für Arbeit um eine verbindlichere gesetzliche Regelung zur

Zielvereinbarung ergänzt. Zur Umsetzung ist ein geeignetes Verfahren zum Abschluss und zur Überprüfung der Zielvereinbarung festzulegen.

Die vorgesehene Vereinfachung und Zusammenführung von Instrumenten erfordert ein systematisches Monitoring der Bundesagentur für Arbeit, da bei einer zunehmenden Unabhängigkeit und Selbststeuerungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit durch Rücknahme von konkreten gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Instrumentenreform die Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit durch ein wirkungsorientiertes Steuerungsverfahren von Seiten der Bundesregierung begleitet werden muss. Die Zielsteuerung ist somit eine angemessene Ergänzung zur wirkungsorientierten Umstellung der internen Steuerung der Bundesagentur für Arbeit und wird diesen Prozess weiter befördern und beschleunigen.

Die Ziele und Grundsätze des SGB III sollen im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen Bundesagentur für Arbeit und der Bundesregierung als Rahmenziele inhaltlich ausdifferenziert und konkretisiert werden, um ihnen die erforderliche Steuerungswirkung zu verleihen. Aufgenommen werden ausschließlich Ziele, die der originären Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik zuzuordnen sind. Im Kontext der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Situation werden Schwerpunkte gesetzt und Rangfolgen festgelegt. Die Rahmenziele sollen übersichtlich sein und Zielkonflikte vermeiden. Dabei sind auch die beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union zu berücksichtigen.

Die Rahmenziele werden der Bundesagentur für Arbeit hinreichend Spielraum für eine dezentrale Umsetzung ihrer Aufgaben lassen und deshalb nach Möglichkeit als Outputziele formuliert. Das bedeutet, es handelt sich um Ziele, auf die die Bundesagentur für Arbeit eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit hat. Inputziele, welche beispielsweise den Einsatz von Maßnahmen festlegen, sind in der Regel zu vermeiden, da sie den Handlungsspielraum der Bundesagentur für Arbeit inadäquat einschränken. Outcomeziele - beispielsweise gesamtwirtschaftliche Größen wie die Arbeitslosenquote - sind ebenfalls ungeeignet, da sie durch die Bundesagentur für Arbeit nicht allein ursächlich realisierbar und deshalb wenig zur Messung erfolgreichen Handelns geeignet sind. In wiefern eine quantifizierte Festlegung einzelner Ziele möglich und sinnvoll sein kann, ist im Zielvereinbarungsprozess im Einzelfall zu entscheiden.

Die angestrebte Zielsteuerung ist nicht im Sinne einer managementorientierten Steuerungstechnik zu verstehen, sondern als institutioneller Rahmen zur Aktivierung der Selbststeuerungspotenziale aller an der Arbeitsförderung beteiligten Akteure (Governance). Das heißt, die Zielvereinbarung bietet für einen Zeitraum Orientierung über Prioritäten und konkretisierte Ziele der Arbeitsförderung, deren Beachtung die Bundesregierung gewährleistet sehen will. Die Umsetzung der Zielsteuerung als Vereinbarung erhöht dabei die (Selbst-)Bindungswirkung für die Bundesagentur für Arbeit. Für den Weg zur Erreichung der Ziele ist die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des SGB III verantwortlich.

Die Zielerreichung wird durch ein geeignetes Verfahren während der Periode einer Zielvereinbarung laufend beobachtet. Zielabweichungen werden möglichst frühzeitig ermittelt, um ein Gegensteuern zu ermöglichen. Die Rahmenziele werden spätestens zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Folgeänderung zur zukünftigen Regelung der frühzeitigen Arbeitsuche in § 38 Abs. 1.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Neuregelung des § 46, insbesondere § 46 Abs. 3.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zur Aufhebung des Fünften Kapitels Erster Abschnitt Dritter und Vierter Unterabschnitt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 235.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Einstiegsqualifizierung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I 2007, S. 2329 ff.) sowie zur Aufhebung der §§ 246a - d, 252 und 253 und zur Streichung der Aktivierungshilfen sowie zur Aufhebung der §§ 248 bis 251.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 229 bis 233 bzw. redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 279a.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Neuregelung des § 46, insbesondere § 46 Abs. 3.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Folgeänderung zur Neuregelung des § 37.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Die bisherigen §§ 8a und 8b gehen in der Neufassung des § 8 auf. Die Unterstützung von Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung leistet einen wichtigen Beitrag, um Frauen und Männern nach einer Familienphase den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben zu erleichtern und damit Familien- und Berufsleben miteinander zu verbinden. Damit kann die Förderung der Berufsrückkehr in der Vorschrift zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufgehen.

Zu Nummer 7 (§§ 8a und 8b)

Folgeänderung aus der Zusammenfassung der §§ 8a und 8b im neuen § 8.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Die Freie Förderung in ihrer jetzigen Form wird gestrichen. Die Individualförderung wird in die Förderung aus dem Vermittlungsbudget integriert. Damit werden die für die Eingliederung Arbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Instrumente an einer Stelle zusammengeführt. Ergänzend wird die Möglichkeit zur Erprobung innovativer Ansätze geschaffen.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die bisherige Vorschrift sieht vor, dass die Eingliederungsbilanz um einen Teil ergänzt wird, der u.a. Aufschluss über die Einschaltung Dritter bei der Vermittlung sowie Aufschluss über die in Personal-Service-Agenturen vermittelten Arbeitnehmer gibt. Mit der Einführung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (siehe § 46) werden diese Instrumente aufgehoben. Die bisherige Vorschrift des § 11 wird daher an die Neuregelung des § 46 angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 18)

§ 18 hat mit der Einführung von Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, wieder an Bedeutung gewonnen. Zudem haben sich nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende Unterbrechungen wegen der Teilnahme an Maßnahmen ergeben, die als SGB II-Leistungen keine Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, sondern Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch sind (z.B. Arbeitsgelegenheiten). Sie sind bei strenger Auslegung eine schädliche Unterbrechung der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit, obwohl die neu eingeführten Leistungen für Langzeitarbeitslose gerade für diejenigen geschaffen wurden, bei denen keine andere Leistung erfolgreich war (und somit u.U. bereits gewährt wurden). Daher sollen auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch wie z.B. Arbeitsgelegenheiten oder Leistungen zur Beschäftigungsförderung als nicht zu berücksichtigende Unterbrechung gewertet werden.

Die Klarstellung, dass Zeiten einer Maßnahme gemeint sind, berücksichtigt auch tatsächlich nur Zeiten, in denen nicht in einem regulären Beschäftigungsverhältnis gearbeitet wird. Beschäftigungszeiten bis zu einer Dauer von sechs Monaten sind wie bisher nach Nummer 4 als unschädliche Unterbrechung zu werten. Arbeitnehmer, die mehr als sechs Monate regulär beschäftigt sind, sollten bei erneuter Arbeitslosigkeit nicht mehr als Langzeitarbeitslose gelten, nur weil während der Beschäftigung Arbeitgeberleistungen gewährt wurden.

Zu Nummer 11 (§ 22)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zur Neuregelung der §§ 45 und 46. Darüber hinaus redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der §§ 279a, 421m und 421n.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neuregelung des § 46.

Es wird klargestellt, dass der Rechtsanspruch auf den Eingliederungsgutschein nach § 223 Abs. 1 Satz 2 auch für Arbeitslosengeld-Empfänger gilt, die aufstockende Leistungen aus dem SGB II erhalten.

Zu Nummer 12 (§ 27)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 16a SGB II.

Zu Nummer 13 (§ 35)**Zu Buchstabe a und b**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Ziel der Regelung ist es, das Internet als Durchführungsweg für die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung zu etablieren, um eine schnelle und gezielte Zusammenführung von Ausbildungs- und Arbeitssuchenden mit Arbeitgebern zur Begründung von Beschäftigungsverhältnissen zu ermöglichen. Die Agentur für Arbeit wird deshalb verpflichtet, Vermittlung auch über das Internet durchzuführen. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, die Jobbörse des "Virtuellen Arbeitsmarkts" der Bundesagentur für Arbeit zu einem vollwertigen Vermittlungsweg im Sinne des § 35 Abs. 1 weiterzuentwickeln, bei dem die Dienstleistung der Agentur für Arbeit über die Unterstützung der Selbstsuche hinausgeht.

Zum Zwecke der Vermittlung über das Internet darf die Agentur für Arbeit die Daten aus den Selbstinformationseinrichtungen nach § 41 Abs. 2 nutzen. Nach § 41 Abs. 3 darf die Agentur für Arbeit ausschließlich diejenigen Daten über Ausbildungs- und Arbeitssuchende und Arbeitnehmer aufnehmen, die für die Vermittlung erforderlich sind.

Die Vermittlung über das Internet ist barrierefrei auszugestalten (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen i.V.m. § 367 Abs. 1).

Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da bereits § 32 Regelungen zur Eignungsfeststellung vorsieht. Im Einzelfall können, soweit sich die Agentur für Arbeit auch mit ihren Fachdiensten nicht in der Lage sieht, die Eignung eines Arbeits- oder Ausbildungssuchenden festzustellen, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch zur Eignungsfeststellung genutzt werden.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 4 geht in der neuen Vorschrift zur Eingliederungsvereinbarung in § 37 auf.

Zu Nummer 14 (§ 36)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurde die Vorschrift zu den Grundsätzen der Vermittlung um weitere Merkmale ergänzt und die Wörter "oder ähnlicher Merkmale" gestrichen. Die Wiedereinführung dieser Ergänzung stellt klar, dass es sich bei der Aufzählung von Merkmalen um keine abschließende handelt.

Im Übrigen handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 37)

In § 37 werden die bisher in den §§ 6 und 35 Abs. 4 geregelten Vorschriften zur Eingliederungsvereinbarung zusammengefasst. Voraussetzung für den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist eine umfassende Feststellung aller Stärken und Schwächen des Ausbildungs- oder Arbeitssuchenden. Die in einer Potenzialanalyse getroffenen Feststellungen sollen daher Grundlage der Eingliederungsvereinbarung sein. Zudem wird klargestellt, dass dieser Prozess unverzüglich nach der Meldung, nicht erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgen soll. Die bisher in § 37 geregelte Beauftragung Dritter mit der Vermittlung geht in der neuen Vorschrift zu § 46 auf.

Eigenbemühungen sind eine der wesentlichen Voraussetzungen, um Arbeits- und Ausbildungslosigkeit erfolgreich zu vermeiden bzw. zu beenden. Nach der bisherigen Vorschrift zur Eingliederungsvereinbarung werden dort die Eigenbemühungen der Arbeitslosen und der Ausbildungssuchenden festgelegt. Anders als im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird jedoch nicht konkretisiert, welche Eigenbemühungen der Arbeitssuchende oder Ausbildungssuchende in welcher Häufigkeit mindestens erbringen

muss und wie diese nachzuweisen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügt dieses Verfahren nicht der für den Eintritt einer Sanktion erforderlichen Bestimmtheit. In die Vorschrift zur Eingliederungsvereinbarung soll daher wie im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen werden, dass in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden muss, welche konkreten Eigenbemühungen erforderlich sind und welche Nachweise über die hinreichenden Eigenbemühungen vorzulegen sind.

Bereits heute sieht die Bundesagentur für Arbeit in ihren Durchführungsanweisungen bei Nichtabschluss einer Eingliederungsvereinbarung vor, dass dem Arbeitslosen eine Auflage zum Nachweis von Eigenbemühungen zu erteilen ist. Die jetzt gesetzlich geregelte Ersatzvornahme greift diese Verwaltungspraxis auf. Wegen der bestehenden Möglichkeit, Eigenbemühungen auch auf andere Weise nachweisen zu lassen, soll – insoweit weiterhin abweichend zum SGB II – auch künftig keine Sperrzeit eintreten, wenn sich Arbeitslose weigern, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Mit der Neuregelung werden die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis aufgenommen.

Um schon zu Beginn des Ausbildungsvermittlungsprozesses Verbindlichkeit und Transparenz auf Seiten des Ausbildungsuchenden und der Agentur für Arbeit herzustellen und sicherzustellen, dass Vermittlungs- und Eigenbemühungen so frühzeitig wie möglich erfolgen, ist die Eingliederungsvereinbarung mit Ausbildungsuchenden, anders als bisher in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 geregelt, bereits im Anschluss an die Ausbildungsuchendmeldung und nicht erst im Falle fehlender Vermittlung zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres zu schließen.

Zu Nummer 16 (§§ 37b und 37c)

Folgeänderungen zur Neuregelung der §§ 38 und 46.

Zu Nummer 17 (§ 38)

Die Mitwirkungspflichten und Rechte im Vermittlungsprozess der Arbeitsuchenden und Ausbildungsuchenden sind gegenwärtig in mehreren Vorschriften geregelt. Durch das Zusammenfassen der Vorschriften wird mehr Transparenz für die Beteiligten geschaffen.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 übernimmt die bisher in § 37b geregelte frühzeitige Arbeitsuche. Durch die Erweiterung der fristwahrenden Tatbestände wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die geplante Einführung einer Online-Arbeitsuchendmeldung auch im Sinne der Vorschriften zur frühzeitigen Arbeitsuche anwendbar ist.

Neben redaktionellen Änderungen wird die Vermittlung von arbeitslosen Nichtleistungsbeziehern zusätzlich unterstützt, indem auf bisher ausschließlich für Bezieher von Arbeitslosengeld geltende Obliegenheiten Bezug genommen wird. Dies gilt für die Anzeige- und Meldepflichten (§§ 309 bis 311), die bisher als Pflichten im Leistungsverfahren nicht für arbeitslose Nichtleistungsbezieher gelten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, in welchen Fällen Arbeitsuchenden Arbeitsvermittlung anzubieten ist und wann sie eingestellt werden kann. Neu eingeführt wird, dass Arbeitsuchende, die ihren gesetzlich geregelten und in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten nicht nachkommen, für die Dauer von zwölf Wochen von der Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden können. In dieser Zeit können die Arbeitsuchenden weiterhin die Selbstinformationseinrichtungen nutzen, erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen der für die Arbeitslosigkeit erforderlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit. Diese Regelung ist

erforderlich, weil für Arbeitsuchende, die kein Arbeitslosengeld beziehen (Nichtleistungsbezieher), keine dem Sperrzeitrecht entsprechende Sanktionsmöglichkeit besteht. Obwohl dieser Personenkreis Zugang zu den Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen der Agenturen für Arbeit und dem überwiegenden Teil der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung hat, besteht bisher mangels durchsetzbarer Verpflichtungen keine Handhabe, die Verfügbarkeit dieses Personenkreises wirksam festzustellen. Von der Bundesagentur für Arbeit wird immer wieder beklagt, dass sich ein großer Teil der Nichtleistungsbezieher nur wegen der damit verbundenen Vorteile in der Rentenversicherung oder dem Bezug von Kindergeld arbeitslos meldet und die Vermittlungsbemühungen somit ohne Wirkung bleiben müssen. Angesichts der anhaltend guten Entwicklung am Arbeitsmarkt können offene Stellen jedoch nur besetzt werden, wenn alle arbeitslos gemeldeten Arbeitsuchenden auch tatsächlich für eine Arbeitsaufnahme zur Verfügung stehen. Im Gegenzug wird die starre Regelung abgeschafft, nach der Arbeitsuchende ohne Leistungsbezug ihre Meldung nach Ablauf von drei Monaten erneuern müssen. Arbeitsuchende ohne Leistungsbezug werden nach Ablauf von drei Monaten von der Arbeitsvermittlung abgemeldet, wenn das Bewerberangebot nicht erneuert wurde. Dies kann zu erheblichen Nachteilen im Rentenverlauf führen, ohne dass eine Vorsprache inhaltlich erforderlich war. Mit der Neuregelung wird die ordnungspolitisch geprägte Regelung durch eine qualitative Vorschrift ersetzt. Im Zusammenspiel mit der Aufnahme der Regelungen des § 309 in die Mitwirkungspflichten der Arbeitsuchenden erhält die Agentur für Arbeit die Möglichkeit, Arbeitsuchende einzuladen und von Beginn der Arbeitsuche an wirksam in den Vermittlungsprozess einzubeziehen.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des Absatzes 3.

Zu Nummer 18 (§ 39)

§ 39 fasst die bisherigen Vorschriften zur arbeitgeberorientierten Vermittlung zusammen und verbindet die Pflicht der Agenturen für Arbeit zur Arbeitsmarktberatung stärker mit dem Vermittlungsauftrag.

Zu Nummer 19 (§ 40)

Folgeänderung zur Neuregelung des § 39 (§ 39 Abs. 2).

Zu Nummer 20 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Die Bundesagentur für Arbeit erhält mit der Neuregelung den Auftrag, die Selbstinformationseinrichtungen ständig weiter zu entwickeln und sich dabei neuer Informationstechnologien zu bedienen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung kann die Agentur für Arbeit künftig alle vermittlungsrelevanten Daten in ihre Selbstinformationseinrichtungen aufnehmen, wenn ihre Vermittlung in Anspruch genommen wird und dies für die Vermittlung erforderlich ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden keine geeigneten Stellen und Arbeitgebern keine geeigneten Bewerber vorgeschlagen werden können. Unabhängig davon, ob weitere Leistungen beansprucht werden oder nicht, kann der Veröffentlichung der anonymisierten Daten nur noch dann widersprochen werden, wenn dadurch die Identifizierung der Betroffenen möglich ist. Letztlich ist die Veröffentlichung der

anonymisierten Bewerberdaten elementarer Bestandteil der von Arbeitslosen gesetzlich geforderten Bereitschaft, alles zu tun, was zur Beendigung der Arbeitslosigkeit beiträgt.

Zu Nummer 21 (Überschrift Viertes Kapitel, Erster Abschnitt)

Folgeänderung zur Neuregelung der §§ 45 und 46.

Zu Nummer 22 (§ 45)

Zu Absatz 1

Mit der neuen Vorschrift soll ein flexibles, bedarfsgerechtes und unbürokratisches Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem verschiedenste Hilfestellungen im Einzelfall möglich werden. Die neue Leistung führt zu einem Mentalitätswechsel in der individuellen Förderung. Nicht mehr die Frage, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Hemmnisse beseitigt werden müssen, steht im Vordergrund.

Die Vermittlung wird gegenwärtig durch Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung, die Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme durch die Erbringung von Mobilitätshilfen unterstützt. Mit diesen Instrumenten können eine Reihe von Hemmnissen beseitigt werden, die eine Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme aus finanziellen Gründen erschweren. Der bisherige gesetzliche Regelungskatalog ist dabei sowohl hinsichtlich des Anlasses, der Höhe und Dauer als auch der Art der zu erbringenden Leistungen sehr detailliert. Gemessen an der Bedeutung und der Höhe der Leistungen ist ein Regelwerk entstanden, das sowohl für die Anspruchsberechtigten als auch für die Vermittlungsfachkräfte kaum noch zu überblicken ist. Unabhängig davon kann der starre Leistungskatalog immer nur einen Teil der Schwierigkeiten abdecken und schließt somit andere, selbst minimale, aber unter Umständen ausschlaggebende Unterstützung aus. Zudem wird durch die explizite Nennung einzelner Leistungen im Gesetz unterstellt, dass die Geltendmachung vorrangig ist und die Art der Leistung in jedem Einzelfall als sinnvoll und notwendig erachtet wird, also beispielsweise die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen auf diese Weise erst angeregt wird. Für die Unterstützung nicht geregelter Sachverhalte nutzen die Agenturen für Arbeit bisher die Freie Förderung nach § 10. Diese ermöglicht den Agenturen für Arbeit die Erbringung unkonventioneller Integrationshilfen im Einzelfall, die über die gesetzlich geregelten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung hinausgehen. Diese Individualförderung hat sich nach Aussage der Arbeitsverwaltung vor allem als unbürokratische Hilfe im Einzelfall bewährt. Die Bandbreite reicht von der Bezuschussung von Führerscheinen für bestimmte Fahrzeugarten in besonders begründeten Einzelfällen bis zum Erwerb von bestimmten Nachweisen wie zum Beispiel eines Gesundheitszeugnisses. Auch der Bundesrechnungshof erkennt an, dass die von den Agenturen für Arbeit als Individualhilfen entwickelte Vielzahl unterschiedlichster Leistungen im Rahmen der Freien Förderung, soweit sie zu einer dauerhaften Eingliederung führt, ein effektives Vermittlungsinstrument sein kann. Die Idee der individuellen Leistung ist auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit den sonstigen weiteren Leistungen übernommen und weiterentwickelt worden. Die vermittlungsunterstützenden Leistungen aus dem Vermittlungsbudget greifen die mit der Freien Förderung gesammelten Erfahrungen auf und tragen dazu bei, dass die für die Vermittlung notwendige Unterstützung zum richtigen Zeitpunkt gewährt und den spezifischen Bedürfnissen der Arbeit- und Ausbildungsuchenden Rechnung getragen wird. Die zielgerichtete und bedarfsorientierte Beseitigung von unterschiedlichen Hemmnissen wird möglich und die Gewährung von Leistungen beschränkt sich auf wirklich notwendige Sachverhalte.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit im Einzelfall, die auch eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung enthalten kann, ist Grundlage für eine Zielorientierung der

einzusetzenden Leistungen. Insbesondere wird eine Förderung nicht in Betracht kommen, wenn die Eingliederungsaussichten nicht erheblich verbessert werden können, der Umfang der Leistungen nicht angemessen ist oder der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt. Der Einsatz der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget setzt dabei hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein der Vermittlungsfachkräfte, die ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben müssen. Die Entscheidung wird sich daran zu orientieren haben, dass die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nur für die Übernahme von Kosten eingesetzt werden können, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung entstehen und dass die Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ohne die Förderung nicht zustande kommen kann. Wegen der Entscheidung über den notwendigen Förderungsumfang im Einzelfall entfällt die zentrale Vorgabe von Pauschalen und Förderungstatbeständen. Vielmehr müssen die Anstrengungen verstärkt werden, durch präzise Bedarfsermittlung und Feststellung der Notwendigkeit einer Leistung Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Die Agentur für Arbeit kann durch entsprechende Weisungen sicherstellen, dass innerhalb eines Agenturbezirks möglichst gleiche, qualitative Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Die zuständige Vermittlungsfachkraft kann zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes angemessene Förderungspauschalen zur Unterstützung des Arbeit- oder Ausbildungsuchenden festlegen, soweit die Vorlage von Einzelbelegen entbehrlich ist. Die sachgerechte Anwendung der neuen Leistung muss durch verstärkte Wahrnehmung der internen Fachaufsicht vor Ort gewährleistet werden. Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer und Ausbildungsuchende sollen mit den Leistungen des Vermittlungsbudgets ausschließlich bei der Anbahnung und Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützt werden. Hierzu gehört auch die Übernahme von notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit Fahrten zur Vermittlung und Beratung entstehen.

Zu Absatz 2

Mit der Unterstützung der Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz können alle Potenziale zur Vermittlung von Arbeit- und Ausbildungsuchenden, die auf dem inländischen Arbeitsmarkt chancenlos sind, ausgeschöpft werden. Gleichzeitig wird die Europäische Beschäftigungsstrategie der Europäischen Kommission in der Gesetzesnorm zum Vermittlungsbudget verankert, sowie die Unterstützung bei grenzüberschreitender Vermittlung bzw. Arbeitsaufnahme in Nachbarstaaten fortgeführt.

Zu Absatz 3

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus dem Vermittlungsbudget sind ausgeschlossen, da sie bedürftigkeitsabhängig im Rahmen der Leistung von Berufsausbildungsbeihilfe oder der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgen. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass mit dem Vermittlungsbudget keine gesetzlich geregelten Voraussetzungen anderer Instrumente aufgestockt, ersetzt oder umgangen werden.

Zu Nummer 23 (§ 46)

Zu Absatz 1

Die öffentliche Arbeitsvermittlung soll weiterhin die Möglichkeit haben, Träger mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu beauftragen, um Arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Ausbildungsuchenden je nach Bedarf alternative, zielgerichtete und intensive Unterstützungsangebote unterbreiten zu können. Die Neuregelung soll die positiven Elemente der Instrumente

Beauftragung Dritter mit der Vermittlung nach § 37 SGB III, Personal-Service-Agenturen nach § 37c SGB III, Trainingsmaßnahmen nach §§ 48 ff. SGB III, Maßnahmen nach § 421i SGB III sowie Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a SGB III übernehmen. Entsprechend der Zielsetzung der Arbeitsförderung soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert und die Teilnehmer umfassend bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen unterstützt werden.

Im Rahmen der Evaluation der Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde festgestellt, dass die neuen, vermittlungsnahen Dienstleistungen dem arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium innovative Elemente hinzufügen. Die Vielzahl der gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich führt jedoch zu Unübersichtlichkeit und vermindert die Wirksamkeit, weil in der Praxis die einzelnen konkurrierenden Instrumente auf bestimmte Anwendungsfälle beschränkt wurden. Das Nebeneinander im Wesentlichen gleicher Instrumente führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Agenturen für Arbeit und zu Effizienzverlusten. Ähnliches hat das Prüfungsamt des Bundes in einer Untersuchung der Maßnahmen nach § 421i SGB III im Hinblick auf die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung gemäß § 37 SGB III beanstandet. Es hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit empfohlen, die beiden Instrumente zusammenzuführen. Die Empfehlungen aus der Evaluation sollen mit der Neuregelung eines flexiblen Instruments, das die Vorteile der geltenden Instrumente in sich vereint und in der Lage ist, den in der Praxis auftretenden Bedarfen langfristig gerecht zu werden, aufgegriffen werden.

Zur Ausschöpfung aller Potenziale zur Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung und Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie der Europäischen Kommission kann auch die Aufnahme einer Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums honoriert werden. Die Honorierung einer Beschäftigungsaufnahme in der Schweiz ist jedoch nach dem Freizügigkeitsabkommen EG-Schweiz ausgeschlossen. Das Freizügigkeitsabkommen sieht hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit (Art. 5 des Abkommens in Verbindung mit den Art. 17 ff. seines Anhangs I) einen Ausnahmetatbestand für die Arbeitsvermittlung in Art. 22 Abs. 3i Anhang I vor. Danach bleiben die jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Schweiz im Bereich der Arbeitsvermittlung unberührt. Die private Arbeitsvermittlung in die Schweiz ist nach geltendem Recht der Schweiz erlaubnispflichtig und kann grundsätzlich nur an in der Schweiz ansässige Unternehmen erteilt werden. Inländischen Trägern von Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung kann hiernach keine Erlaubnis zur privaten Arbeitsvermittlung in die Schweiz erteilt werden, wonach auch die Honorierung der Beschäftigungsaufnahme in der Schweiz ausgenommen werden muss.

Für bestimmte Personengruppen, für die neben der reinen Vermittlung weitergehende Unterstützung erforderlich ist, werden durch die Übernahme der Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung entstehen, die Eingliederungschancen erhöht. Die Träger solcher Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben größtmögliche Flexibilität in der Ausgestaltung der Maßnahmen. Dies bietet die Voraussetzung dafür, dass ein Ideenwettbewerb stattfindet, aus dem sich innovative Konzepte für die Eingliederung arbeitsloser – und ausbildungsuchender Personen entwickeln können. Neben einer intensiven Betreuung und Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungssuche sind z.B. auch die Förderung von Bewerbungstrainings, Arbeitnehmerüberlassungen mit dem Ziel der Vermittlung von Arbeitslosen und Maßnahmen zur Erreichung von Integrationsfortschritten möglich. Notwendige sozialpädagogische Begleitung kann in angemessenem Umfang Bestandteil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein. Darüber hinaus können die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auf die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ausgerichtet sein. Sie können auch auf die Aufnahme

einer selbständigen Tätigkeit vorbereiten. Die Intention von Aktivierungshilfen, die als eigenständiges Instrument die Förderung von niedrigschwelligen Angeboten im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung zum Ziel hatte, wird aufgegriffen. Ausbildung- und Arbeitsuchende, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, sollen so aktiviert werden. Mit der Neuregelung wird zudem klargestellt, dass während der ersten Zeit einer Beschäftigung auch Nachbetreuung durch Dritte erfolgen kann. Diese Möglichkeit bestand schon bisher durch die Gestaltung von Vergütungsvereinbarungen bei der Beauftragung Dritter mit der Vermittlung, indem Erfolgshonorare erst nach einer gewissen Dauer einer aufgenommenen Beschäftigung fällig wurden. Konfliktintervention und Begleitung während der Probezeit haben sich bewährt und Beschäftigungsabbrüche verhindert.

Die Zusammenführung von Leistungen, die bisher getrennt voneinander für die Unterstützung von Arbeitsuchenden oder Ausbildungsuchenden geregelt waren, kommt denjenigen Jugendlichen zugute, bei denen sowohl eine Ausbildung als auch eine berufliche Tätigkeit angestrebt wird.

Ein Träger kann entsprechend den Bedarfen der Arbeitslosen auch mit einer Kombination der in Absatz 1 beispielhaft genannten Maßnahmen beauftragt werden. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Integrationsfachdiensten mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Die Bundesagentur für Arbeit entscheidet, ob und in welchen Kombinationen Maßnahmen vergeben werden.

Zu Absatz 2

Betriebliche Erprobung stellt insbesondere für Berufsanfänger ein Mittel zur Unterstützung der Vermittlungsaktivitäten und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen dar. Bewährt sich ein Teilnehmer in dieser praktischen Erprobung, so ergeben sich bedingt durch den so genannten Klebeeffekt Chancen für eine konkrete Eingliederung. Allerdings haben Untersuchungen auch ergeben, dass während der Teilnahme an dem bisherigen Instrument der betrieblichen Trainingsmaßnahmen Dienste in einem Umfang erbracht werden, die die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung der Beschäftigungslosigkeit für die Gewährung von Arbeitslosengeld in Frage stellen. Das Prinzip, Entgeltersatzleistungen nicht während einer Beschäftigung zu gewähren, wird damit durchbrochen. Die Begrenzung der Dauer von betrieblicher Erprobung im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Trägern auf vier Wochen je Arbeitgeber ist ein Beitrag zur Vermeidung von Missbrauch und passt die gesetzlichen Vorschriften an die bereits bestehende Praxis der Agenturen für Arbeit an.

Die Förderung betrieblicher Trainingsmaßnahmen ist bisher unter anderem ausgeschlossen, wenn die Maßnahme zu einer Einstellung bei einem Arbeitgeber führen soll, der dem Arbeitslosen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder dem von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden eine Beschäftigung angeboten hat. Die Praxis hat gezeigt, dass die Initiative zur Inanspruchnahme von betrieblichen Trainingsmaßnahmen überwiegend von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ausgeht, bei denen die Vermittlung faktisch bereits erfolgt ist, also die Förderungsvoraussetzungen mit Hinweis auf eine notwendige Erprobung vor einem solchen Angebot zum Teil konstruiert waren. Im Rahmen der Evaluation der Reformen am Arbeitsmarkt wurde diesbezüglich festgestellt, dass betriebliche Trainingsmaßnahmen eher die Funktion eines Eingliederungszuschusses erfüllen. Künftig soll die Arbeitsaufnahme in solchen Fällen daher ausschließlich durch die Gewährung eines Eingliederungszuschusses unterstützt werden, soweit dies erforderlich ist. Dies kommt auch den Arbeitslosen zugute, da sie in einem regulären Beschäftigungsverhältnis stehen und sich nicht, wie Petitionen an den Deutschen Bundestag, Eingaben und Pressemeldungen zeigen, als preiswerte Arbeitskraft ausgenutzt fühlen.

Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen soll im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bis zu einer Dauer von acht Wochen möglich sein. Darüber hinaus gehende Qualifizierung soll ausschließlich auf der Grundlage der Vorschriften zur Förderung der beruflichen Weiterbildung unterstützt werden. Mit dem Ausschluss von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung ist klargestellt, dass mit der neu geschaffenen Leistung die bewährten Instrumente zur Berufsvorbereitung und Benachteiligtenförderung nicht ersetzt oder umgangen werden dürfen. Diese Förderungen erfolgen weiterhin ausschließlich nach den Vorschriften des Vierten Kapitels Fünfter Abschnitt, des Fünften Kapitels Zweiter Abschnitt und des Sechsten Kapitels Erster und Zweiter Abschnitt. Jugendliche, für die eine Förderung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen nicht in Betracht kommt, weil das Ziel der Aufnahme einer Berufsausbildung nicht oder nicht mehr erreicht werden kann, können im Rahmen des neuen Instruments mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit gefördert werden.

Darüber hinaus existieren keine weiteren zeitlichen Beschränkungen für Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Zu Absatz 3

Der Anspruch auf die Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit wird aus der mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführten Vorschrift zur Beauftragung Dritter mit der Vermittlung übernommen. Der Zugang zu einer weiteren Vermittlungsunterstützung soll das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit verringern und Arbeitslose gezielt aktivieren, an der Beseitigung von Vermittlungshemmnissen zu arbeiten. Der Grundsatz des Förderns und Forderns kommt mit dieser Regelung besonders zum Ausdruck, da nur diejenigen, die sich aktiv um die Beseitigung ihrer Vermittlungshemmnisse bemühen, ihren Rechtsanspruch geltend machen werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass sich die Agentur für Arbeit zunächst sechs Monate lang bemüht, den Arbeitslosen in eine Beschäftigung zu vermitteln. Die Agentur für Arbeit legt fest, welche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für die berufliche Eingliederung geeignet und notwendig ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt aufgrund der Erfahrungen in der Praxis klar, dass das Vergaberecht Anwendung findet. Es wird davon ausgegangen, dass die Leistungen in den Verdingungsunterlagen so beschrieben werden, dass für die Teilnehmer eine Maßnahme von hoher Qualität zu erwarten ist.

Hinsichtlich der in § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Erstattungspflicht von Aufwendungen, die Dritten bei der Erbringung von Sozialleistungen entstehen, wird klargestellt, dass auch ein Erfolgshonorar gezahlt werden kann. Zur Verwaltungsvereinfachung dürfen bei der Vergütung Pauschalierungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 24 (§ 47)

Die Neuregelung der vermittlungsunterstützenden Leistungen eröffnet weitgehende Flexibilität in der Ausgestaltung der Leistungen vor Ort. Die Regelungen finden Anwendung sowohl im Dritten als auch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Sollte sich herausstellen, dass Klarstellungen hinsichtlich der Voraussetzungen, Grenzen, Pauschalierung und zum Verfahren notwendig sind, soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Rechtsverordnung erlassen.

Zu Nummer 25 (Viertes Kapitel, Zweiter und Dritter Abschnitt)

Folgeänderung zur Neuregelung der §§ 45 und 46.

Zu Nummer 26 (§ 59)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 69.

Zu Nummer 27 (§ 61)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Einführung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe b

Die im Jahr 2004 in das Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) aus dem Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit übernommene Regelung, die bisher die Förderung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses als eigenständige Maßnahme vorsah, wird in die Gesamtmaßnahme integriert. Das Nachholen des Hauptschulabschlusses soll nicht isoliert, sondern bei Jugendlichen im Rahmen einer umfassenden berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erfolgen, da integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis erfolgversprechender ist. Es hat sich gezeigt, dass der Anteil der Personen, die sich sechs Monate nach Austritt in einer sozialversicherungspflichtigen Berufsausbildung befinden, nach Teilnahme an der Gesamtmaßnahme höher ist, als bei der eigenständigen Maßnahme zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses. Diese Anteile lagen im Jahr 2006 im Bundesdurchschnitt bei rund 32 Prozent bzw. 23 Prozent (im Übrigen vgl. Begründung zu § 61a).

Zu Buchstabe c

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird bislang die Anwendung des Vergaberechts aus dem bisher in Absatz 1 Nummer 3 geregelten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hergeleitet. Aus Gründen der Vereinheitlichung mit der Regelung zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (vgl. § 46) wird die entsprechende Regelung zur Anwendung des Vergaberechts auch für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen übernommen.

Zu Nummer 28 (§ 61a)

Mit dieser Vorschrift wird ein Rechtsanspruch für junge Menschen auf Vorbereitung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme eingeführt. Hiermit wird sichergestellt, dass jeder Jugendliche die Chance erhält, den Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nachzuholen, sofern nicht bereits feststeht, dass er aufgrund seiner individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird, den Hauptschulabschluss durch die Vorbereitung voraussichtlich zu erreichen. Mit dieser Regelung soll der nach wie vor hohe Anteil von Schulabgängerinnen und Schulabgängern der allgemein bildenden Schulen ohne Abschluss (laut Berufsbildungsbericht 2008 im Jahr 2007 7,4 %) entsprechend der Vorgaben der integrierten beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU und der Vereinbarungen im Ausbildungspakt sowie den Leitlinien, die der Innovationskreis Berufliche Bildung verabschiedet hat, nachhaltig gesenkt werden. Neben dem Ziel, durch berufsqualifizierende und die Persönlichkeit bildende Elemente die Berufseignung herzustellen und hierüber die berufliche Eingliederung zu erreichen, ist es notwendig aufgrund steigender Anforderungen der Berufsbilder und der Betriebe auch die formalen Grundlagen für einen erfolgreichen Übergang in Berufsausbildung zu schaffen.

Der Rechtsanspruch besteht nur für junge Menschen, die bereits ihre allgemeine Schulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben (vgl. § 64 Absatz 2). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Bundesländer ihre hohen Anstrengungen, Schüler

durch vorrangige Ersatzmaßnahmen (z. B. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr), zum Hauptschulabschluss zu führen, unverändert fortsetzen.

Zu Nummer 29 (§ 63)

Die Ergänzungen sind Folgeänderungen im Hinblick auf das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften - Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

Zu Nummer 30 (§ 64)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung im Hinblick auf das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften - Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wird lediglich die bisherige Praxis klargestellt.

Zu Nummer 31 (§ 68)

Die verwaltungsaufwändige Regelung zum Bedarf für sonstige Aufwendungen bei beruflicher Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird vereinfacht und neu strukturiert.

Zu Buchstabe a

Die derzeitige Regelung des Absatzes 1, wonach bei einer beruflichen Ausbildung als Bedarf für sonstige Aufwendungen anteilige Gebühren für die Teilnahme des Auszubildenden an einem Fernunterricht bis zu einer Höhe von 16 Euro monatlich zugrunde zu legen sind, hat in der Praxis keine Bedeutung mehr und wird deshalb aufgehoben. Da - anders als bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen - beim Bedarf für sonstige Aufwendungen bei beruflicher Ausbildung nach wie vor eine monatliche Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung zugrunde gelegt werden soll, wird diese Regelung aus Absatz 3 herausgelöst und als neuer Absatz 1 verankert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Integration der Pauschale für Lernmittel bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in die Maßnahmekosten nach dem neuen § 69.

Zu Buchstabe c

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalen für Kosten der Arbeitskleidung und für Lernmittel bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in die Maßnahmekosten integriert.

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderungen zum neuen Absatz 1 und zur Integration der Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in die Maßnahmekosten nach dem neuen § 69.

Zu Doppelbuchstabe cc

Klarstellung, dass die Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder übernommen werden.

Zu Nummer 32 (§ 69)

Bislang hat die Bundesagentur für Arbeit die Weiterbildung des Fachpersonals in der Benachteiligtenförderung bundesweit zentral und bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auf der Ebene der Regionaldirektionen ausgeschrieben. Für die Vertragslaufzeit 1. März 2006 bis 28. Februar 2007 ist erstmals für beide Bereiche eine gemeinsame Ausschreibung über die Regionalen Einkaufszentren erfolgt. Bisher werden die Kosten dieser Weiterbildung als besondere Kostenart neben den Maßnahmekosten berücksichtigt.

Künftig werden die Kosten der Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und in Maßnahmen der Benachteiligtenförderung zur Verwaltungsvereinfachung ein Bestandteil der nunmehr einheitlich als Maßnahmekosten bezeichneten Kosten. Damit entfällt die Notwendigkeit der gesonderten Ausschreibung von Weiterbildungsmaßnahmen. Durch die ausdrückliche Nennung im Gesetz hat der Träger die entsprechenden Kosten in die Maßnahmekosten einzubeziehen und muss im Hinblick auf die Qualitätssicherung auch auf die Qualifizierung seines Fachpersonals achten. Es ist dem Träger freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei Dritten einkauft. Mit dieser Regelung werden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Trägern vermieden.

Mit der Integration der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung in die Maßnahmekosten können die Träger künftig die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung im erforderlichen Umfang in die Maßnahmekosten einkalkulieren. Dadurch entfällt die gesonderte Berechnung der Bedarfe bei den Teilnehmern. Es wird außerdem sichergestellt, dass nur die tatsächlich erforderlichen Mittel einkalkuliert werden.

Mit der Aufnahme einer Pauschale für jede zusätzliche und nachhaltige Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung in die Maßnahmekosten soll der Anteil der Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen, die sich 6 Monate nach Austritt in einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung befinden, gesteigert werden. Dieser Anteil lag im Jahr 2006 im Bundesdurchschnitt bei rund 32 Prozent. Die Pauschale entspricht in der Höhe der Pauschale bei vorzeitigem Übergang von außerbetrieblicher Ausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung nach dem bisherigen § 246 Satz 1 Nr. 3. Sie soll nur für zusätzliche und nachhaltige Vermittlungen geleistet werden. Übergänge in Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen nach dem neuen § 242, in andere außerbetriebliche Berufsausbildungen sowie in schulische Berufsausbildungsgänge werden nicht berücksichtigt, weil mit der Regelung auch das Ziel verfolgt wird, die duale Berufsausbildung zu stärken. Die Vorschrift gilt auf Grund der Verweisung in § 100 Nr. 5 auch für Übergänge aus behindertenspezifischen Berufsvorbereitungsmaßnahmen.

Die Regelung des bisherigen § 69 Satz 2 ist überholt. Die Bundesagentur für Arbeit als öffentlicher Arbeitgeber ist gem. §§ 97 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verpflichtet, unter anderem arbeitsmarktpolitische Leistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren unter Beachtung der Vergabeordnung und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beschaffen. Dementsprechend werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen feste Maßnahmeplätze ausgeschrieben, die auch bei Nichtbesetzung zu vergüten sind. Mit Beschluss vom 5. Oktober 2001 (Verg 28/01) hat das Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden, dass eine teilnehmerbezogene Abrechnung den beauftragten Bildungsträgern ein ungewöhnliches Wagnis aufbürdet und die Bieter in ihren Rechten verletzt.

Zu Nummer 33 (§ 72)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 34 (§ 77)

Zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses erhalten. Neben dem Vorliegen der Anforderungen nach § 77 Abs. 1 ist Voraussetzung der Förderung, dass eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann. Die Vorbereitungskurse zum Nachholen des Hauptschulabschlusses sollen in der Regel mit beruflicher Weiterbildung verknüpft werden. Damit werden die Bemühungen der vorrangig verantwortlichen Länder verstärkt und ergänzt, um auch Erwachsenen das Nachholen des Hauptschulabschlusses zu ermöglichen. Die Regelungen zum Leistungsverbot bei Erbringung gleichartiger Leistungen durch Dritte und zur Nichtanrechnung von Aufstockungsleistungen entsprechen inhaltlich den Regelungen zur Förderung des Nachholens des Hauptschulabschlusses im Rahmen von Berufsvorbereitung (siehe § 61a).

Zu Nummer 35 (§ 81)

Mit dem Dritten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Berechnung der Fahrkosten stärker pauschaliert. Diese Pauschalierung hat in der Praxis dazu geführt, dass in bestimmten Fällen eine vollständige Fahrkostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht gewährleistet war. Die Wiederherstellung der alten Rechtslage berücksichtigt diese Fälle und trägt einem Anliegen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung.

Zu Nummer 36 (§ 85)

Folgeänderung zur Neuregelung des § 77.

Zu Nummer 37 (§ 86)

Die bisherige Verpflichtung der Agenturen zur so genannten nachgehenden Prüfung der Durchführungsqualität von Weiterbildungsmaßnahmen wird in eine Ermächtigung umgewandelt. Mit den Gesetzen für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde eine Entwicklung in Gang gesetzt, die auf eine nachhaltige Qualitätsverbesserung in der Weiterbildung zielt. Hierzu gehörte neben der Einführung von Bildungsgutscheinen auch die Einführung eines neuen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Bildungsanbieter und ihr Weiterbildungsangebot. Sie werden grundsätzlich nicht mehr von den Arbeitsagenturen, sondern von eigens für dieses Verfahren anerkannten Zertifizierungsagenturen geprüft und zugelassen. Grundlage hierfür ist die zum 1. Juli 2004 in Kraft getretene Anerkennungs- und Zulassungsverordnung- Weiterbildung (AZWV), die u.a. eine jährliche Überprüfung des beim Weiterbildungsanbieter verpflichtend vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystems vorsieht. Im Hinblick auf den inzwischen abgeschlossenen Systemwechsel auf das neue Zertifizierungsverfahren und die damit verbundene weitreichende Aufgaben- und Verantwortungsverlagerung auf Zertifizierungsagenturen ist es folgerichtig, die Agenturen für Arbeit von noch fortbestehenden Prüfaufgaben zu entlasten. Allerdings ist es auch im Hinblick auf die hohen finanziellen Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit für die Weiterbildungsförderung weiterhin sachgerecht, eine Ermächtigung der Arbeitsagenturen zur Prüfung der Durchführungsqualität von Weiterbildungsmaßnahmen beizubehalten. Dies ermöglicht es der Bundesagentur für Arbeit, im Rahmen eines instrumentenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens und im Einzelfall auch weiterhin Bildungsträger und ihre Maßnahmen zu überprüfen.

Die bestehende gesetzliche Verpflichtung der Agenturen für Arbeit, gemeinsam mit dem Bildungsanbieter für jede einzelne Maßnahme eine Bilanz aufzustellen, ist verwaltungsaufwändig. Sie kann auch im Hinblick auf den Aufbau einer IT-gestützten, träger- und maßnahmebezogenen Erfolgsbeobachtung bei der Bundesagentur für Arbeit entfallen. So können durch Datenabgleiche mit der Beschäftigtenstatistik alle eingliederungsrelevanten Daten systematisch und nach einheitlichen Kriterien erhoben, Weiterbildungsmaßnahmen zugeordnet und damit auch ein Vergleich der Träger und Maßnahmen ermöglicht werden. Die Ermächtigung der Bundesagentur für Arbeit zur Erfolgsbeobachtung und die Auskunftspflicht der Träger und Maßnahmeteilnehmer gegenüber den Agenturen für Arbeit nach § 86 Abs. 1 bleiben unberührt.

Zu Nummer 38 (§ 99)

Folgeänderung zur Neuregelung des Zweiten und Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels.

Zu Nummer 39 (§ 100)

Folgeänderung zur Neuregelung der Überschrift des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels.

Zu Nummer 40 (§ 101)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neuregelung des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neuregelung des Ersten Abschnitts des Sechsten Kapitels.

Zu Nummer 41 (§ 120)

Folgeänderung zur Neuregelung des § 46.

Zu Nummer 42 (§ 141)

§ 141 regelt die Anrechnung des Einkommens aus einer selbständigen oder unselbständigen Nebenbeschäftigung oder das Entgelt aus einer Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger auf das Arbeitslosengeld. Die Vorschrift beschreibt bisher in Absatz 2 die Privilegierung geringfügigen Arbeitnehmereinkommens, das vor der Arbeitslosigkeit erzielt worden ist. Absatz 3 trifft eine entsprechende Regelung für eine selbständige Tätigkeit, allerdings bezogen nicht auf die geringfügige Tätigkeit, sondern auf eine Tätigkeit mit einem Umfang von weniger als 15 Wochenstunden. Dies hat die Folge, dass der Arbeitslose, der sein privilegiertes Nebeneinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit erzielt, besser gestellt ist, als derjenige, der eine abhängige Nebenbeschäftigung ausübt. Denn das Nebeneinkommen aus einer abhängigen Beschäftigung wird nur in vollem Umfang geschützt, wenn es im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung erzielt wird (Entgeltgrenze 400 Euro monatlich). Nebeneinkommen aus einer selbständigen Nebentätigkeit ist auch dann privilegiert, wenn es mehr als geringfügig ist, die Tätigkeit jedoch weniger als 15 Wochenstunden ausgeübt wird.

Die Neuregelung beseitigt die nach geltendem Recht bestehende Ungleichbehandlung.

Zu Nummer 43 (§ 144)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Neuregelung des § 38.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Neuregelung des § 46.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Änderung des § 38 Abs. 1. Mit der Änderung wird klar gestellt, dass eine einwöchige Sperrzeit auch dann eintritt, wenn eine Person, die sich frühzeitig arbeitsuchend gemeldet hat, einer Meldung nach § 309 nicht nachkommt. Die Sperrzeit beginnt - wie auch im Falle des § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 - mit Eintritt der Beschäftigungslosigkeit.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zur Neuregelung des § 38.

Zu Buchstabe b

Die Sperrzeitdauer bei Arbeitsablehnung, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme wird neu geregelt und vereinfacht. Die Neuregelung knüpft nicht mehr an die Restdauer der Beschäftigung oder der Maßnahme an, sondern richtet sich allein nach der Anzahl der versicherungswidrigen Verhaltensweisen. Bei einer Maßnahmeablehnung ist die Restdauer der Maßnahme nicht ausschlaggebend für die weitere Entwicklung des Versicherungsfalles, weil oftmals gerade der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme (z.B. wegen einer Prüfung) die Wiedereinstellungschancen entscheidend erhöht. Bei einer Ablehnung einer von vornherein nur befristeten Beschäftigung besteht die grundsätzliche Möglichkeit der weitergehenden Beschäftigung durch eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, so dass die Restdauer der Beschäftigung auch insoweit nicht für die Dauer der Sperrzeit ausschlaggebend sein soll. Um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren, richtet sich die Dauer der Sperrzeit zukünftig danach, ob es sich um das erste, zweite oder dritte versicherungswidrige Verhalten handelt.

Zu Nummer 44 (Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt, Dritter und Vierter Unterabschnitt)

Der Einstellungszuschuss bei Neugründungen und die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung werden abgeschafft.

Der Einstellungszuschuss bei Neugründungen ist eine Arbeitgeberleistung, die Neugründer unterstützt, die bereit sind, Arbeitslose in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen. Existenzgründer können jedoch sowohl auf die Eingliederungszuschüsse nach diesem Buch als auch auf eine große Bandbreite unterschiedlicher Förderungsmöglichkeiten außerhalb des SGB III zurückgreifen. Der Verzicht auf den Einstellungszuschuss erhöht nicht zuletzt die Transparenz der Leistungen an Arbeitgeber und trägt damit zu der im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbarten Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente bei.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung im Wege der so genannten Job-Rotation hat die in sie gesetzten arbeitsmarktlichen Erwartungen nicht erfüllt. Die Bereitschaft von Arbeitgebern, einen Arbeitslosen für die Zeit der Weiterbildung eines Arbeitnehmers einzustellen ist insgesamt nur sehr gering ausgeprägt. In den Jahren 2002 bis 2007 sind insgesamt rund 6.300 Förderungen erfolgt. Die durch Weiterbildung

entstehenden personellen Vakanzen werden von Arbeitgebern vorrangig durch eigenes Personal gedeckt. Auch die Möglichkeit, zur Entlastung der Arbeitgeber Dritte mit Koordinierungsaufgaben zu beauftragen, führte nicht zu einer nennenswerten Inanspruchnahme des Förderinstrumentes. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Hinblick auf den hohen Verwaltungsaufwand und die insgesamt bescheidenen arbeitsmarktlichen Erfolge eine Streichung des Instrumentes vorgeschlagen. Soweit dies im Rahmen der bestehenden Förderinstrumente möglich ist, kann Job-Rotation auch weiterhin durch eine geeignete Kombination von Förderleistungen (z.B. Eingliederungszuschüsse, Weiterbildungsförderung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) gefördert werden.

Zu Nummer 45 (Überschrift des Fünften Kapitels, Zweiter Abschnitt)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Einstiegsqualifizierung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I 2007, S. 2329 ff.).

Zu Nummer 46 (§ 235)

Die Streichung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung im Falle von ausbildungsbegleitenden Hilfen während der Ausbildungszeit erfolgt im Rahmen der Straffung der Leistungen im Hinblick auf die geringe Nutzung. Der große Verwaltungsaufwand steht nicht im Verhältnis zum Nutzen (Ausgaben im Rechtskreis des SGB III im Jahr 2007 rund 18.000 Euro, im Rechtskreis des SGB II rd. 1,4 Mio. Euro).

Zu Nummer 47 (§ 235a)

Die Ergänzung erfolgt im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung. Bislang musste der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Rahmen der Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen in jedem Einzelfall berechnet werden. Dies wird nun durch die Ergänzung des Wortes "pauschalieren" entbehrlich. Entsprechende Vereinfachungen wurden auch bei anderen Arbeitgeberleistungen wie zum Beispiel der Einstiegsqualifizierung geregelt.

Zu Nummer 48 (§ 235b)

Mit der Änderung des Wortes "Auszubildende" in das Wort "Ausbildungssuchende" wird lediglich ein redaktionelles Versehen beseitigt. Vor der Förderung einer Einstiegsqualifizierung sind die Interessenten Ausbildungssuchende im Sinne des § 15 und noch nicht Auszubildende im Sinne des § 14. Diese rein redaktionelle Änderung führt nicht zu einer Veränderung des förderungsfähigen Personenkreises und wirkt sich auch nicht auf die Ausbildungsvermittlungsstatistik aus.

Der Begriff "Ausbildungsreife" ersetzt den bisher im Rahmen des Sonderprogramms des Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher verwendeten Begriff der "Ausbildungsbefähigung", ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Der Begriff "Ausbildungsreife" hat sich in der betrieblichen Praxis durchgesetzt. Bei der Ausbildungsvermittlung werden aber weiterhin die Begriffe Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit verwendet. Hintergrund ist, dass die Partner des Ausbildungspaktes verabredet hatten, aktiv zur Optimierung des Vermittlungsprozesses beizutragen. Wesentliches Element der Arbeit des von den Paktpartnern einberufenen Expertenkreises war die Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses von den in diesem Zusammenhang häufig verwendeten Wörtern "Ausbildungsreife", "Ausbildungsfähigkeit", "Ausbildungseignung" und "berufliche Eignung". Außerdem verständigten sie sich über Kriterien der Ausbildungsreife, die als Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung gelten. Die Partner des Ausbildungspaktes haben sich geeinigt, immer dann von Ausbildungsreife zu sprechen, wenn eine Person die allgemeinen Merkmale der

Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllt und die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in die Berufsausbildung mitbringt.

Die Aufhebung des Absatzes 6 ist redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 235d, vgl. Begründung zu § 235d.

Zu Nummer 49 (§ 235d)

Mit der Änderung des § 235a wird die Einführung einer Anordnungsermächtigung erforderlich. Um nicht in zwei Vorschriften derartige Ermächtigung zu regeln, wird die Anordnungsermächtigung in § 235b Abs. 6 aufgehoben und als eigenständige Vorschrift an das Ende des Ersten Unterabschnitts gesetzt, so dass sie für alle dort geregelten Fördermöglichkeiten gilt.

Zu Nummer 50 (Überschrift des Sechsten Kapitels, Erster Abschnitt)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 246a – 246d.

Zu Nummer 51 (§ 240)

Die neue Überschrift macht das inhaltliche Ziel der Regelung klar.

zu Absatz 1

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, wonach Träger durch "Zuschüsse" gefördert werden, wird durch die Ergänzung "und Erstattung von Kosten" deutlich, dass neben den Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung auch Maßnahmekosten übernommen werden. Gleichzeitig macht die Neufassung deutlich, dass es nicht um die Förderung von Trägern geht, sondern darum, durch Maßnahmen von Trägern förderungsbedürftige Jugendliche beruflich einzugliedern.

Die bisherige Nummer 1 wird im Hinblick auf die Integration der bisherigen Übergangshilfen in die ausbildungsbegleitenden Hilfen in dem neuen § 241 geändert, um den Rahmen der Förderung genau zu beschreiben. Die Möglichkeit, Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen zu fördern, wird aus der Nummer 1 herausgelöst und im Sinne der Rechtsklarheit in der neuen Nummer 2 verankert. Die bisherige Nummer 2 ist entbehrlich geworden, weil die Aktivierungshilfen jetzt in "Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung" nach § 46 aufgehen.

Mit den neuen Nummern 3 und 4 wird der veränderten Rechtslage, die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I 2007, S. 2329 ff.) mit der Einführung des § 241a (der jetzt zum neuen § 243 wird) entstanden ist, Rechnung getragen.

zu Absatz 2

Die Definition aus dem bisherigen § 241 Abs. 1 wird in Absatz 2 übernommen. Damit wird rechtlich deutlich gemacht, dass schulische Berufsausbildungen und Ausbildungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder deren Unterstützung nicht gefördert werden können.

zu Absatz 3

Für die Benachteiligtenförderung wird bislang die Anwendung des Vergaberechts aus dem bisher in § 241 Abs. 4 Nummer 2 geregelten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hergeleitet. Aus Gründen der Vereinheitlichung mit der Regelung zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (vgl. § 46) wird die

entsprechende Regelung zur Anwendung des Vergaberechts – ebenso wie bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (vgl. § 61) - auch hier übernommen.

Zu Nummer 52 (§ 241)

Mit der geänderten Überschrift wird deutlich, dass in dieser Norm künftig nur noch die ausbildungsbegleitenden Hilfen geregelt sind.

zu Absatz 1

Bisher waren ausbildungsbegleitende Hilfen nur Maßnahmen, die während einer betrieblichen Berufsausbildung zu deren Unterstützung durchgeführt wurden. Übergangshilfen wurden außerhalb einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung gefördert. Es handelte sich um Maßnahmen, die ausbildungsbegleitende Hilfen nach einem Abbruch einer Ausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung oder nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortsetzten. Die bisherigen Übergangshilfen nach § 241 Abs. 3 werden als eigenständige Leistung (Ausgaben im Jahr 2007: 1,4 Mio. Euro, 722 Teilnehmer im Jahresdurchschnitt 2007) gestrichen. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden Übergangshilfen nach Abschluss einer Ausbildung bewilligt. Die Leistung ist wegen des Verwaltungsaufwandes von der Praxis nicht angenommen worden. Um den vergaberechtlichen Vorschriften genügen zu können, müssen Maßnahmen gesondert ausgeschrieben werden. Die Bereitstellung von Übergangshilfen als gesonderte Maßnahme ist deshalb schwierig, weil der Bedarf für diese Leistung im Vorfeld nicht verlässlich eingeschätzt werden kann.

Daher sind nach der Neugestaltung der Regelung ausbildungsbegleitende Hilfen nicht nur die bisherigen Maßnahmen zur Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung. Vielmehr wird mit dem neuen Satz 2 des Absatzes 1 zur Vereinfachung die Möglichkeit eingeräumt, Teilnehmer an ausbildungsbegleitenden Hilfen auch nach Abbruch einer Ausbildung bis zur Aufnahme einer sich anschließenden betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung in der Maßnahme zu belassen. Darüber hinaus gelten nunmehr auch Leistungen als ausbildungsbegleitende Hilfen, die nach Abbruch einer betrieblichen Ausbildung bis zur Aufnahme entweder einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung Unterstützung bieten. Außerdem gehören zu den ausbildungsbegleitenden Hilfen die unterstützenden Maßnahmen nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses.

Durch die Integration der Regelungen zu den Übergangshilfen im Rahmen des neuen Absatzes 1 in eine einheitliche Maßnahme ist es nicht mehr erforderlich, Hilfen bei Ausbildungsabbruch und Hilfen zum Übergang in den Beruf nach dem Absolvieren einer Ausbildung separat auszuschreiben. Damit wird ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet. Die Regelung des alten § 241 Abs. 3 Satz 2 zur Förderdauer ist in dem neuen Satz 4 des Absatzes 1 aufgegangen. Der ehemalige Satz 3 des Absatzes 3, wonach Übergangshilfen nach dem Abbruch einer Ausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung nur einmal gefördert werden konnten, ist nicht mehr enthalten. Damit sollen die Eingliederungsbemühungen auch nach mehrmaligem Abbruch verstärkt werden.

Zu Absatz 2

Damit werden im Wesentlichen die Regelungen des ehemaligen § 241 Abs. 1 Satz 2 übernommen. Mit der neuen Nummer 2 wird die Möglichkeit der Förderung berufsbezogener Sprachkenntnisse für sozial benachteiligte junge Menschen mit Migrationshintergrund geschaffen. Damit wird ein Ziel des Nationalen Integrationsplans, junge Migrantinnen und Migranten verstärkt zu fördern, unterstützt. Außerdem wird ein

Beitrag dazu geleistet, den Auftrag aus dem Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs vom 5. März 2007 zu erfüllen, zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund deren Ausbildungschancen und Ausbildungsbeteiligung zu verbessern. Die Paktpartner haben sich in der gemeinsamen Erklärung mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration vom 16. Oktober 2006 darauf verständigt, besonderes Augenmerk auf die berufsbezogene Sprachförderung junger Migranten und Migrantinnen als ausbildungsbegleitende Förderung zu legen. Die besondere Stärke ausländischer Jugendlicher und junger Menschen mit Migrationshintergrund ist in der Regel die Zwei- oder Mehrsprachigkeit. Gelingt es, diese Kompetenz während der Berufsausbildung fachbezogen auszubauen, können sich ihnen zusätzliche Arbeitsmarktchancen eröffnen. Die sprachliche Änderung der Nummer 1 ist eine klarstellende Folgeänderung zur Einführung der Nummer 2.

Bisher stellte die Formulierung in Nummer 3 lediglich auf Kenntnisse ab. Mit der Förderung von Fachpraxis werden aber tatsächlich auch bisher Fähigkeiten und Fertigkeiten gefördert. Es handelt sich um redaktionelle Ergänzungen.

Die Sätze 3 und 4 geben inhaltlich die Regelungen der ursprünglichen Sätze 3 und 4 des § 241 Abs. 1 wieder. Sie sind im Hinblick auf die Förderung fachpraktischer Unterstützung erforderlich.

Aufgrund der Einordnung der Aktivierungshilfen nach dem bisherigen Absatz 3a in die in dem neuen § 46 geregelten "Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung" wurde dieser Absatz entbehrlich. Aktivierungshilfen wurden bislang nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen (Teilnehmerbestand im Jahresdurchschnitt 2007: 1.012; Ausgaben im Jahr 2007: 9,7 Mio. Euro). Im Interesse der Straffung der Instrumente wird die Fördermöglichkeit im Rahmen der Benachteiligtenförderung gestrichen, vgl. Begründung zu § 46.

Zu Nummer 53 (§ 242)

Die Überschrift zeigt, dass die Norm die Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen nunmehr - statt wie bisher in § 241 Abs. 2 - in einem eigenständigen Paragraphen regelt.

Zu Absatz 1

Inhaltlich wird im Wesentlichen die Regelung des ehemaligen § 241 Abs. 2 übernommen und redaktionell an die Neuregelung der ausbildungsbegleitenden Hilfen angepasst. Die Begrenzung der Förderungsfähigkeit auf das erste Jahr wird aufgegeben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Vergangenheit nur in sehr wenigen Fällen der Übergang von einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung gelungen ist. Das Ziel des Übergangs nach dem ersten Ausbildungsjahr in betriebliche Berufsausbildung wird unverändert weiterverfolgt. Dazu wird wie bisher bei nachhaltiger, vorzeitiger Vermittlung aus einer geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung in betriebliche Berufsausbildung eine Pauschale gezahlt, die jetzt in § 246 Abs. 3 geregelt ist.

Die Nummer 2 des Absatzes 1 stellt lediglich die bereits jetzt geltende Rechtslage klar, dass nicht nur eine Vorförderung mit berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 61 gemeint ist. Vielmehr ist auch die Teilnahme an Maßnahmen, die nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereiten und eine Dauer von mindestens sechs Monaten haben, als Vorförderung anzusehen. Der Begriff "allgemeine Schulpflicht" ist der von Kultusministerkonferenz einheitlich verwendete Terminus, der sich auch in § 64

Abs. 3 wieder findet. Nach wie vor kann nur gefördert werden, wer bereits die allgemeinbildende Vollzeitschulpflicht erfüllt hat.

Zu Absatz 2

Diese Regelungen knüpfen an die bisherigen Sätze 2 bis 5 des ehemaligen § 241 Abs. 2 an. Da nach dem neuen Absatz 1 einer Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung nicht nur während des ersten Jahres der Ausbildung möglich ist, kann der ursprüngliche Satz 2 konsequenterweise nicht übernommen werden. Dennoch soll möglichst der Übergang von der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung in eine betriebliche Berufsausbildung erreicht werden (vgl. Satz 1 des Absatzes 2). Für den Fall, dass sich in der Probezeit bei dem ausbildenden Betrieb herausstellen sollte, dass eine betriebliche Berufsausbildung nicht fortgeführt werden kann, soll die Fortsetzung der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung möglich sein.

Zu Absatz 3

Auch junge Menschen, die eine Berufsausbildung abbrechen, sollen nicht chancenlos bleiben. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit, nach dem Abbruch einer außerbetrieblichen Berufsausbildung diese wieder aufzunehmen, um die Möglichkeit erweitert, eine abgebrochene betriebliche Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortzusetzen. Die Neuregelung ermöglicht auch den Einstieg in das zweite oder dritte Ausbildungsjahr im Falle des Ausbildungsabbruchs. Damit werden für Auszubildende in betrieblichen und außerbetrieblichen Berufsausbildungen gleiche Chancen geschaffen, eine Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen. Um zu verhindern, dass die Förderung unbegrenzt erfolgt, ist Voraussetzung für die Förderung, dass trotz der Abbrüche noch ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss zu erwarten ist.

Zu Absatz 4

Um sicherzustellen, dass wenigstens erfolgreich abgeschlossene Teilqualifizierungen, die bereits erreicht wurden und gegebenenfalls den Einstieg in das Arbeitsleben erleichtern können, für einen potenziellen Arbeitgeber erkennbar sind, wird dem Träger der außerbetrieblichen Berufsausbildung die Pflicht auferlegt, zu bescheinigen, welche Teile der Ausbildung bereits erfolgreich absolviert wurden.

Zu Nummer 54 (§ 243)

Zu Buchstaben a und b

Mit dem Ersetzen der Formulierung „lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche“ wird zur Vereinheitlichung der Vorschriften der Benachteiligtenförderung beigetragen, ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgt.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung „Klein- und Mittelbetriebe“ hat in der Praxis zu Auslegungsproblemen geführt, weil es keinen einheitlichen Betriebsbegriff gibt.

Zu Nummer 55 (§ 244)

§ 244 übernimmt die ursprünglich in § 241 Abs. 4 Nr. 1 enthaltenen Förderungsvoraussetzungen. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Regelungen zur sozialpädagogischen Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und bei Einstiegsqualifizierung wird deutlich gemacht, dass auch für diese Förderung hohe Anforderungen an die Qualität der Ausbilder und der Maßnahmen zu stellen sind. Der ursprünglich in § 241 Abs. 4 Nr. 2 enthaltenen Grundsatz der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt sich jetzt aus § 240 Abs. 3, wonach das Vergaberecht Anwendung findet, vgl. Begründung zu § 240.

Zu Nummer 56 (§ 245)

Zu Absatz 1

Mit dieser Norm werden die persönlichen Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen nach §§ 241 bis 243 geregelt. Vom Grundsatz her wird die ursprünglich in § 242 enthaltene Regelung übernommen. Sie wird an die neuen Leistungen angepasst. Wegen der Streichung der Aktivierungshilfen im Rahmen der Benachteiligtenförderung ist die bisherige Nummer 4 nicht mehr erforderlich.

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 wird klar gestellt, dass grundsätzlich nur zugunsten lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Jugendlicher ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 241, außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 242 sowie sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung organisatorischer Maßnahmen gemäß § 243 gefördert werden können.

In Satz 2 ist für bestimmte Fallkonstellationen die Ausnahme geregelt, dass auch Jugendliche, die nicht lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind, von den Fördermöglichkeiten der §§ 240 ff profitieren können, um so sicherzustellen, dass trotz Ausbildungsabbruch durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder durch eine außerbetriebliche Berufsausbildung ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss erreicht werden kann.

Zu Absatz 2

Um klarzustellen, dass neben Deutschen der gleiche Personenkreis der Ausländer, der von der Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe profitieren kann, auch mit Maßnahmen der §§ 241 bis 243 gefördert werden kann, wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird auf § 63 verwiesen.

Zu Nummer 57 (§ 246)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, der bisher in § 243 Abs. 1 Satz 1 stand.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die bisherige Regelung des § 244, ergänzt um die Folgeänderung im Hinblick auf das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften - Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Übernahme der Maßnahmekosten. Dabei werden künftig die Kosten der Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals Bestandteil der einheitlich als Maßnahmekosten bezeichneten Kosten. Daher wird die Regelung des ehemaligen § 246 Nr. 1 entbehrlich (vgl. Begründung zu § 69). Gleichzeitig wird die Möglichkeit, eine Pauschale für die nachhaltige vorzeitige Vermittlung von außerbetrieblicher Berufsausbildung in betriebliche Berufsausbildung, die bisher als sonstige Kosten nach § 246 Nr. 3 übernommen wurde, in die Maßnahmekosten integriert. Mit dem Begriff "nachhaltige Vermittlung", der auch in § 69 verwendet wird, kommt stärker als durch die bisherige Formulierung "erfolgreich" zum Ausdruck, dass es nicht ausreicht, einen Ausbildungsplatz für den Teilnehmer einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen

Einrichtung zu finden, sondern dass das Ausbildungsverhältnis auch über die Probezeit hinaus bestehen muss. Die Kostenart "Sonstige Kosten" entfällt. Diese Rechtsänderung führt zur Vereinfachung. In der Praxis hat sie keine Auswirkungen, da die Träger bereits jetzt mögliche Zahlungen von Pauschalen für nachhaltige, vorzeitige Vermittlungen in die Kalkulation ihrer Maßnahmekosten einfließen lassen.

Die bisherige Nummer 2 des § 246, wonach bei ausbildungsbegleitenden Hilfen zur Weitergabe an den Auszubildenden ein Zuschuss zu den Fahrkosten übernommen werden konnte, wird nicht übernommen. Diese Fördermöglichkeit wurde nur in geringem Umfang genutzt und wird daher im Hinblick auf die Straffung der Instrumente gestrichen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz enthält unverändert die bisherigen Vorschriften des § 243 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3. Wegen der Streichung der Aktivierungshilfen ist der bisherige Absatz 2 des § 243 überflüssig geworden.

Zu Nummer 58 (§§ 246a - 246d)

Die zum 1. Januar 2004 eingeführten Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen werden wegen geringer Nutzung gestrichen. Im Jahresdurchschnitt 2007 wurde nicht ein einziger Jugendlicher gefördert. Arbeitgeber bevorzugen den Eingliederungszuschuss.

Zu Nummer 59 (§ 247)

Folgeänderung zur Streichung des § 246 Nummer 2 (vgl. Begründung zu § 246).

Zu Nummer 60 (§§ 248 - 251)

Die Regelungen können entfallen, da die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung keine praktische arbeitsmarktpolitische Bedeutung mehr hat und die institutionelle Förderung von Trägern von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation weiterhin nach bisherigem Recht durch die Regelung in § 434s Abs. 2 gesichert bleibt.

Zu Nummer 61 (§§ 252, 253)

Diese Leistung, die für den Aufbau, die Erweiterung, den Umbau und die Ausstattung von Jugendwohnheimen erbracht wird, wird mangels Bedarf gestrichen. In den Jahren 2003 bis 2007 wurden keine Zuschüsse und Darlehen gezahlt. Es sind keine originären Aufgaben des Beitragszahlers. Auch nach der Aufhebung der institutionellen Förderung ist mit dem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen gewährleistet, dass jungen Menschen, die während der Ausbildung in Jugendwohnheimen untergebracht sind, die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Im Übrigen sind in den amtlich festgelegten Kosten für einen Wohnheimplatz auch Mittel für Maßnahmen zur Erhaltung der Wohnheime enthalten.

Zu Nummer 62 (Überschrift des Sechsten Kapitels, Siebter Abschnitt)

Folgeänderung zur Streichung des § 279a.

Zu Nummer 63 (§ 279a)

Die Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung war bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Die Regelung ist ausgelaufen und wird aufgehoben.

Zu Nummer 64 (§ 282)

Mit der Änderung wird der Rechtsstand des Jahres 2002 wieder hergestellt. Der jetzt zu streichende Text war seinerzeit wegen der Aufteilung der Aufgaben des alten Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung erforderlich. Danach war bis zum Jahre 2005 für die berufliche Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung zuständig. Der Informationsbedarf musste deshalb auch mit dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung abgestimmt werden.

Mit der Gründung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist diese Zuständigkeit auf das neue Ministerium übergegangen. Der Halbsatz ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 65 (§ 318)

Folgeänderung zur Neuregelung des § 46.

Zu Nummer 66 (§ 416)

Die Regelung hat keinen Anwendungsbereich mehr und wird aufgehoben.

Zu Nummer 67 (§ 417)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 77 Abs. 4.

Zu Buchstabe b

Die ohnehin bereits zum 31. Dezember 2006 ausgelaufene Förderregelung wird gestrichen. Die Zuschusszahlung an Arbeitgeber, die von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer für eine Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme oder eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellen, hat sich in der Praxis nicht bewährt und sollte daher auch nicht verlängert werden. Die Förderleistung ist nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen worden. So sind im Jahr 2005 nur 55 und im Jahr 2006 insgesamt nur 114 Eintritte in entsprechende Förderungen erfolgt. Auch die Bundesagentur für Arbeit hat im Hinblick auf den gemessen an den Fördereintritten hohen Verwaltungsaufwand die Streichung der Regelung vorgeschlagen. Arbeitnehmer, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, können im Übrigen bei einer zur beruflichen Eingliederung notwendigen Weiterbildung Förderleistungen auch über die allgemeinen Regelungen zur Weiterbildungsförderung nach § 77 ff. erhalten.

Zu Nummer 68 (§ 421g)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Neuregelung des § 46.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Der Vermittlungsgutschein ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Januar 2007 auch für Vermittlungen in das EU/EWR - Ausland und bei der Vermittlung durch im EU/EWR - Ausland ansässige private Arbeitsvermittler auszuzahlen. Das wird durch die sprachliche Neufassung klargestellt.

Die Honorierung einer Beschäftigungsaufnahme in der Schweiz ist jedoch nach dem Freizügigkeitsabkommen EG-Schweiz ausgeschlossen. Das Freizügigkeitsabkommen sieht hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit (Art. 5 des Abkommens in Verbindung mit den Art. 17 ff. seines Anhangs I) einen Ausnahmetatbestand für die Arbeitsvermittlung in Art. 22 Abs. 3 i Anhang I vor. Danach bleiben die jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Schweiz im Bereich der Arbeitsvermittlung unberührt. Die private Arbeitsvermittlung in die Schweiz ist nach geltendem Recht der Schweiz erlaubnispflichtig und kann grundsätzlich nur an in der Schweiz ansässige Unternehmen erteilt werden. Inländischen privaten Arbeitsvermittlern kann hiernach keine Erlaubnis zur privaten Arbeitsvermittlung in die Schweiz erteilt werden, wonach auch die Honorierung der erfolgreichen Vermittlung in der Schweiz ausgenommen werden muss.

Zu Nummer 69 (§ 421h)

Die Projektförderung durch die Agenturen für Arbeit hat in der so genannten Experimentierphase in den ersten Jahren der Freien Förderung dazu beigetragen, Maßnahmen zu erproben, die mittlerweile Eingang in das Regelinstrumentarium gefunden haben. Den Ergebnissen der Evaluation moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zufolge haben die Agenturen ihren regionalspezifischen Fördermix inzwischen weitgehend abgestimmt und befriedigen den Großteil des Förderbedarfs mit dem Regelinstrumentarium. Die Inanspruchnahme der Freien Förderung nach § 10 ist daher kontinuierlich rückläufig. Die Freie Förderung konzentriert sich derzeit auf die Ergänzung der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik in individuellen Einzelfällen.

Zudem hat der Bundesrechnungshof in seinen wiederholten Beanstandungen über den problematischen Umgang der Agenturen für Arbeit mit der Projektförderung die Streichung der Projektförderung empfohlen.

Anstelle der Projektförderung im Rahmen der Freien Förderung tritt daher eine neue Regelung zur Erprobung innovativer Ansätze. Da das Ziel des neuen Instruments nicht die flächendeckende, dauerhafte Förderung, sondern die Erprobung neuer Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik ist, wird das Instrument befristet. Die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung sowie die Ziele und Grundsätze des SGB III sind zu beachten. Bei öffentlichen Aufträgen ist das wettbewerbsrechtliche Vergabeverfahren anzuwenden. Darüber hinaus werden ergänzende Regelungen in den Gesetzestext aufgenommen. So soll es sich um einzelne, finanziell, räumlich und zeitlich begrenzte Modelle handeln. Eine Beobachtung und Analyse der Projekte mit abschließender Auswertung sowie eine Berichtspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat sind unabdingbar, um Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen ziehen zu können.

Zu Nummer 70 (§ 421i)

Folgeänderung zur Neureglung des § 46.

Zu Nummer 71 (§ 421j)

In § 421j Abs. 5 sind Ausschlussgründe aufgeführt, die Mitnahme-, Verdrängungs- und Substitutionseffekte im Rahmen der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer vermeiden sollen. Hier werden folgende Änderungen vorgenommen:

Zu Buchstabe a

Der Ausschlussgrund der erneuten Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Antragstellung mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war, wird mit dem Ziel, die Verwaltungspraxis zu erleichtern, gestrichen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

In Nummer 3 ist festgelegt, dass eine Förderung durch Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer ausgeschlossen ist, wenn die Beschäftigung in einer Personal-Service-Agentur (PSA) erfolgt. Die bisher in Form von Personal-Service-Agenturen geförderte vermittlungsorientierte Arbeitnehmerüberlassung geht in den Maßnahmen nach § 46 auf und soll künftig bei der Entgeltsicherung berücksichtigt werden, um zusätzliche Integrationspotenziale für ältere Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu erschließen. Im Übrigen Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 72 (§ 421m)

Folgeänderung zur Einführung der Sozialpädagogischen Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I 2007, S. 2329 ff.).

Zu Nummer 73 (§ 421n)

Folgeänderung zum Auslaufen des lediglich bis zum 31. Dezember 2007 möglichen Verzichts auf die Vorförderung mit berufsvorbereitenden Maßnahmen als Förderungsvoraussetzung für die Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung.

Zu Nummer 74 (§ 421o)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt sicher, dass der Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer auch dann geleistet werden kann, wenn die Voraussetzung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit nur deshalb nicht erfüllt ist, weil diese durch bestimmte Tatbestände innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung unterbrochen worden ist. Diese Tatbestände sind Krankheit, ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz sowie die Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder bzw. die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Zudem bleiben Zeiten, in denen der jüngere Arbeitnehmer an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 teilgenommen hat oder in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, unberücksichtigt. Gleiches gilt auch für kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird auch jüngeren Arbeitnehmern, für deren Einstellung der Arbeitgeber einen Qualifizierungszuschuss erhält, die Möglichkeit eröffnet, während ihrer Tätigkeit und der Qualifizierung sozialpädagogische Begleitung im Sinne des § 243 Abs. 1 zu erhalten, wenn diese notwendig ist. Über die hier geregelte Förderungsfähigkeit hinaus

müssen auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 240 ff. erfüllt sein. Insbesondere muss eine solche Fördermaßnahme als Trägerleistung ausgestaltet sein und der jüngere Arbeitnehmer zum förderungsbedürftigen Personenkreis im Sinne des § 245 gehören.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d und e

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 75 (§ 421p)

Die Regelung ergänzt die des § 421o und stellt sicher, dass auch der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer dann geleistet werden kann, wenn die Voraussetzung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit nur deshalb nicht erfüllt ist, weil diese durch bestimmte Tatbestände innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung unterbrochen worden ist. Siehe im Übrigen Ausführungen zu § 421o.

Zu Nummer 76 (§ 434q)

Folgeänderung zur Übernahme des bisherigen § 244 in § 246 Abs. 2.

Zu Nummer 77 (§ 434s)

Zu Absatz 1

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Neuregelung zur Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung sowie bei Abbruch oder Ablehnung einer Eingliederungsmaßnahme erst dann anzuwenden ist, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entsteht. Bei vorher entstandenen Ansprüchen auf Arbeitslosengeld richtet sich die Sperrzeitdauer nach dem bisherigen Recht.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt sicher, dass Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation weiterhin institutionelle Förderleistungen nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung der §§ 248 und 249 erhalten können.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass Teilnehmern an Maßnahmen nach den §§ 37, 37c, 48, 421i und 241 Abs. 3 durch die Abschaffung der Rechtsgrundlagen ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] keine Nachteile bei Fristberechnung oder bei der Erfüllung von Fördertatbeständen entstehen.

Zu Absatz 4

Durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 wurde bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit die Altersgrenze für

eine vorzeitige Inanspruchnahme von 60 Jahren auf 63 Jahre angehoben. Diese Altersgrenzenanhebung wurde von einer weitreichenden Vertrauensschutzregelung flankiert, die das Vertrauen derjenigen Versicherten schützt, die vor dem 1. Januar 2004 auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage über die Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses verbindlich disponiert haben oder an diesem Tag arbeitslos oder beschäftigungslos waren.

Dieser Vertrauensschutz soll sich auch auf die Regelung zur Arbeitsvermittlung (§ 38) erstrecken. Deshalb soll auch im Recht der Arbeitsförderung die bestehende Rechtslage für den betroffenen Personenkreis fortgelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 16 ff.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind insbesondere für Personen mit Migrationshintergrund eine wesentliche, z. T. die entscheidende Voraussetzung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Aus diesem Grund sollen die Träger darauf hinwirken, dass Personen, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, unverzüglich einen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführten Sprachkurs besuchen, wenn eine unmittelbare Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht möglich ist. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Teilnahme an einem Sprachkurs trifft im Regelfall der persönliche Ansprechpartner. Die Teilnahme am Sprachkurs ist als Verpflichtung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Redaktionelle Folgeänderung zur Übertragung der bisher in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 geregelten kommunalen Eingliederungsleistungen in den neuen § 16a.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Nach dem Grundsatz des Forderns sind erwerbsfähige Hilfebedürftige dazu verpflichtet, insbesondere durch Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit die Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit zu erreichen. Um dem Ziel einer vollständigen und nachhaltigen Beseitigung der Hilfebedürftigkeit gerecht zu werden, muss abgewogen werden, welche Tätigkeit hierzu geeignet ist. Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der bereits eine abhängige Beschäftigung (z.B. Minijob) oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, auf eine andere Tätigkeit verweisen, die mit höherer Wahrscheinlichkeit zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit führt. Deshalb wird mit der Ergänzung des § 10 klargestellt, dass die Aufnahme einer Arbeit nicht allein deshalb unzumutbar ist, weil dadurch eine bereits ausgeübte, aber nicht Existenz sichernde Erwerbstätigkeit aufgegeben werden muss. Das persönliche Interesse an der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit muss gegenüber den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an den Erwerbsfähigen und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus Steuermitteln erbringt, grundsätzlich zurückstehen. Bei der im Einzelfall notwendigen Abwägung soll jedoch berücksichtigt werden, dass eine bereits ausgeübte Beschäftigung die Vorstufe zu einer Bedarf deckenden Beschäftigung sein kann oder eine ausgeübte selbständige Tätigkeit nach einem nachvollziehbaren Geschäftsplan künftig einen ausreichenden Überschuss erbringen kann.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Die Neufassung von § 16 ist Teil der Neustrukturierung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. In § 16 ist künftig ausschließlich geregelt, welche Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige eingesetzt werden können und welche Abweichungen von den im SGB III geregelten Voraussetzungen und Rechtsfolgen gelten. Damit wird die bisherige, für den Anwender schwer überschaubare Vermischung von anwendbaren SGB III - Leistungen mit speziellen Förderleistungen des SGB II in einer Regelung beseitigt. Die Grundentscheidung des Gesetzgebers, über den Verweis auf die wesentlichen Leistungen der Arbeitsförderung den Beziehern von Arbeitslosengeld II den Zugang zu den Instrumenten der Arbeitsförderung zu eröffnen, wird beibehalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist wie bisher auf Leistungen des SGB III, die als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erbracht werden können. Dabei wird den persönlichen Ansprechpartnern mit dem Bezug auf die nach § 45 SGB III geschaffene Möglichkeit der Förderung aus einem Vermittlungsbudget ein weites Spektrum für flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Einzelfallhilfen eröffnet. Die bisher auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Satz 1 möglichen Einzelfallhilfen gehen darin auf. Durch den neuen Verweis auf § 46 sollen zukünftig auch die neuen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Hilfebedürftige genutzt werden können. Je nach Bedarf sollen passgenaue Unterstützungsangebote unterbreitet werden, die der Aktivierung, der Erzielung von Integrationsfortschritten oder der unmittelbaren Eingliederung in Arbeit dienen können. Die Leistungen des Ersten und Sechsten Abschnitts des Vierten Kapitels stehen grundsätzlich im Ermessen des Trägers. Abweichend davon regelt Satz 4, dass auf die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit (§ 46 Abs. 3 SGB III) ein Anspruch entsteht. Gleiches gilt für die Übernahme von Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses bei Erwachsenen (§ 77 Abs. 3 SGB III). Im SGB II stehen für die öffentlich geförderte Beschäftigung die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante und in der Variante mit Mehraufwandsentschädigung zur Verfügung. Daneben wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen - JobPerspektive vom 10. Oktober 2007 (BGBl I S. 2326) das Instrument der Leistungen zur Beschäftigungsförderung eingeführt. Um die Instrumentenvielfalt im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung im SGB II zu straffen und den Instrumenteneinsatz der Grundsicherungsstellen im SGB II zu vereinfachen, wird das Instrument der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im SGB II gestrichen. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden nur noch im SGB III gefördert.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1a. Er wird ergänzt um den Hinweis, dass die für das SGB III geschaffene Verordnungsermächtigung nach § 47 SGB III nicht für das SGB II in Bezug genommen wird.

Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass mit der Förderung aus dem neuen Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III) weder andere Leistungen des Dritten Buches noch andere Leistungen des Zweiten Buches aufgestockt, ersetzt oder umgangen werden dürfen.

Die Regelung in Satz 3 entspricht der Formulierung im bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 6.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt abschließend die für das SGB II geltenden Abweichungen von den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Leistungen nach dem Dritten Buch:

Die Regelung berücksichtigt den weitgehenden Integrationsansatz des SGB II. Ziel ist die Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit. Anders als im SGB III steht hierbei nicht der Versicherungsgedanke im Vordergrund, sondern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit - auch einer versicherungsfreien - zur Erzielung von Einkommen. Eine besondere Zielgruppe des SGB II sind jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige. Es gilt, einer Verfestigung von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken. Aus diesem Grund ist abweichend von § 45 SGB III geregelt, dass Förderungen aus dem Vermittlungsbudget nicht nur bei Anbahnung und Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnisses, sondern auch bei schulischer Berufsausbildung gewährt werden können.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 entspricht vollständig der Regelung im bisherigen § 16 Absatz 1b. Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Struktur des § 16.

Zu Nummer 6 (§ 16a)

Folge der Neustrukturierung zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des ersten Abschnitts des Dritten Kapitels ist die Übertragung der bisher in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 geregelten kommunalen Eingliederungsleistungen in den neuen § 16a. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung; mit der Einfügung eines neuen § 16a werden den kommunalen Trägern keine neuen Aufgaben übertragen, und es werden die kommunalen Eingliederungsleistungen auch nicht verändert.

Zu Nummer 7 (§§ 16b, 16c und 16d)

Zu § 16b

Die bisher über den Verweis in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 geregelte Eingliederungsleistung Einstiegsgeld, mit dem in der Praxis bisher vor allem die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gefördert wird, wird in den neuen § 16b übertragen. Mit der Neufassung werden zugleich die bisherigen Fördervoraussetzungen für die Gewährung von Einstiegsgeld vereinfacht und in ihrer Bedeutung klargestellt. Neben dem Grundsatz der Erforderlichkeit zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird herausgestellt, dass die mit Einstiegsgeld geförderte abhängige Beschäftigung oder selbständige, hauptberufliche Tätigkeit grundsätzlich dazu führen soll, dass die Hilfebedürftigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seiner Bedarfsgemeinschaft beendet wird. Einstiegsgeld soll als zusätzlicher anrechnungsfreier Zuschuss gezahlt werden, um den Anreiz zur Aufnahme einer niedrig bezahlten abhängigen Beschäftigung, die künftig einen höheren Verdienst oder voraussichtlich einen Wechsel auf eine besser vergütete Stelle ermöglicht, zu erhöhen. Gleiches gilt für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, bei der ausreichende Einnahmeüberschüsse erwartet werden können (z.B. anhand eines vorgelegten Geschäftskonzepts mit einer Umsatz- und Rentabilitätsvorschau). Begründete Anhaltspunkte bestehen hierfür, wenn z.B. eine entsprechende Zusage eines Arbeitgebers über die künftige Entlohnung besteht oder die positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der geförderten Existenzgründung vorliegt. Um die Ermessensentscheidungen der Agenturen für Arbeit bei der Förderung mit Einstiegsgeld zu unterstützen, sieht der in Absatz 1 neue eingefügte Satz 2 daher vor, dass im Falle von

Existenzgründungen die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen kann.

Durch die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit, mit der während oder im Anschluss an die Förderung mit Einstiegsgeld die Hilfebedürftigkeit beseitigt werden kann, wird regelmäßig eine zuvor bestehende Arbeitslosigkeit beendet. Die Fördervoraussetzung der vorherigen Arbeitslosigkeit eines Antragstellers kann somit entfallen. Zudem soll auch die Möglichkeit bestehen, einen Wechsel aus vormaliger Erwerbstätigkeit in eine andere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zu fördern, wenn begründete Aussicht darauf besteht, dass mit dem erzielten Einkommen künftig die Hilfebedürftigkeit beendet wird.

Grundsätzlich soll sich die Höhe der Förderung am Einzelfall ausrichten. Mit dem in Absatz 2 neu angefügten Satz wird jedoch klargestellt, dass Einstiegsgeld hinsichtlich der Förderhöhe pauschaliert werden kann, wenn es z.B. im Rahmen von Kombilohn-Modellen zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen gezahlt wird.

Absatz 3 enthält die bisher in § 29 Abs. 3 geregelte Verordnungsermächtigung. Die Regelung ist inhaltsgleich; es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Übertragung in § 16b.

Zu § 16c

Personen, die auf der Grundlage des SGB II eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, verfügen in der Regel über geringe Rücklagen. Dies kann dazu führen, dass selbst bei guten persönlichen Voraussetzungen des potenziellen Gründers und einer guten und tragfähigen Geschäftsidee eine Selbständigkeit aufgrund mangelnder Investitionsfähigkeit nicht aufgenommen werden kann. Studien zur Existenzgründungsförderung sowie Aussagen von Gründungsinitiativen und -netzwerken legen nahe, dass es sich in der Regel um einen Bedarf von max. 5.000 Euro handelt. Aus diesem Grund wird ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, dass die Träger der Grundsicherung Zuschüsse und Darlehen für Sachgüter, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind, gewähren können.

Notwendig sind sächliche Betriebsmittel, die für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der ausgeübten Tätigkeit bereits während bestehender Hilfebedürftigkeit benötigt werden. Notwendige Sachmittel können im Hinblick auf die Lebensumstände während des Bezugs von Arbeitslosengeld II unangemessen sein, wenn eine preiswerte Alternative zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks ebenso geeignet ist.

Selbständige, die ihre Tätigkeit bereits hauptberuflich ausüben und hilfebedürftig sind oder werden, werden bislang häufig lediglich als Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt wahrgenommen. Somit bleiben ihnen Fördermöglichkeiten häufig verschlossen. Durch die Neuregelung wird diese Personengruppe zukünftig gezielter in die Förderung einbezogen.

Die Leistungen können erbracht werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Bei Personen, die bereits seit längerem selbständig tätig sind und bei denen Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird in der Regel ein Zeitraum von zwölf Monaten angemessen sein. Da Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit insbesondere im SGB II unter schwierigen Bedingungen erfolgen, bedarf es bei Neugründern eines größeren Spielraums. Bei dieser Personengruppe sollte daher ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten zugrunde gelegt werden.

Zu § 16d

Die im bisherigen § 16 Abs. 3 geregelten Arbeitsgelegenheiten werden in die neue Norm des § 16d überführt. Die im bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Verweisung auf die im Dritten Buch geregelten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entfällt (Folgeänderung zu § 16 Abs. 1). Im Übrigen bleiben die Vorschriften zu den Arbeitsgelegenheiten unverändert.

Zu Nummer 8 (§ 16e)

Die bisher in § 16a geregelten Leistungen zur Beschäftigungsförderung werden als Folgeänderung zur Überführung der kommunalen Eingliederungsleistungen in den neuen § 16a nunmehr in § 16e geregelt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 9 (§§ 16f und 16g)

Zu § 16f

Durch die Erprobung innovativer Ansätze wird den Trägern die Möglichkeit eingeräumt, einen begrenzten Haushaltsansatz für die Förderung von Maßnahmen einzusetzen, mit denen innovative Ansätze zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erprobt werden können. Damit wird neben der bereits durch die Einführung der §§ 45 und 46 SGB III erfolgten Flexibilisierung der Eingliederungsleistungen eine weitere Möglichkeit zur flexiblen Leistungserbringung geschaffen. Die für die Erprobung innovativer Ansätze jährlich konkret verfügbaren Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der einzelnen Grundsicherungsträger berechnen sich aus den in § 1 der jährlichen EingliederungsmV resultierenden Verteilungsschlüsseln und dem im Bundeshaushalt veranschlagten Ansatz für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Die Zulassung der Förderung von gruppenbezogenen Maßnahmen, die häufig auch als "Projekte" bezeichnet werden, berücksichtigt Forderungen aus der Praxis. Eine Förderung personenbezogener Einzelmaßnahmen scheidet im Regelfalle aus, da eine solche Förderung bereits hinreichend im Regelinstrumentarium des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verankert ist und Einzelmaßnahmen dem im Gesetz verankerten Innovations- und Erprobungsgedanken grundsätzlich nicht entsprechen dürften. Bei der Erprobung neuer Maßnahmen sind solche Ansätze ausgeschlossen, bei denen die Neuerung in der Aufstockung oder Umgehung von Regeleingliederungsleistungen besteht.

Der zweite Absatz stellt klar, dass es nicht zu einer Missachtung vergaberechtlicher Grundsätze und europarechtlicher Regelungen kommen darf. Das Vergabeverfahren richtet sich nach den §§ 97 ff. GWB. Sofern die hierfür einschlägige Wertgrenze unterschritten wird, ist der haushaltsrechtliche Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ebenfalls zu beachten. Das bedeutet auch, dass, soweit Dritte mit einer innovativen Idee an die Träger herantreten, die Träger zu prüfen und zu dokumentieren haben, inwieweit ähnliche Leistungen auf dem Markt von Wettbewerbern angeboten werden. Da die Zusammenarbeit mit Dritten im Aufgabenbereich der Grundsicherungsträger durch einen Leistungsaustausch charakterisiert ist, sind die Voraussetzungen der Projektförderung im zuwendungsrechtlichen Sinn nicht erfüllt. Es handelt sich demzufolge um ein Auftragsverhältnis. Satz 2 unterstreicht, dass die Förderung den Grundsätzen und Zielen des SGB II entsprechen muss, insbesondere also auch die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind.

Die Regelung zur Erprobung innovativer Ansätze soll es den Trägern unter Einhaltung der oben genannten Grundsätze auch ermöglichen, sich durch Kofinanzierung an Programmen Dritter - insbesondere an ESF-geförderten Programmen - zu beteiligen.

Da innovative Ansätze bei der Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit geben können, besteht ein besonderes Interesse daran, Erkenntnisse über die Wirksamkeit der innovativen Ansätze festzuhalten. Absatz 3 statuiert daher für die Leistungsträger eine Berichtspflicht. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Berichte ist die Möglichkeit, dass sich das BMAS diese vorlegen lassen kann, besonders hervorgehoben. Die Regelung hat insofern deklaratorische Bedeutung.

Zu § 16g

Die bisherigen Regelungen in § 16 Abs. 4 und 5 zur weiteren Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit werden in der Regelung des neuen § 16g zusammengefasst und an die neue Strukturierung der Eingliederungsleistungen angepasst. Die im bisherigen § 16 Abs. 4 geregelte darlehensweise Weitergewährung von Eingliederungsleistungen wird als Soll-Vorschrift ausgestaltet, die es den SGB II - Leistungsträgern im Einzelfall ermöglicht, abweichend vom Regelfall der Darlehensgewährung die Eingliederungsleistungen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit als Zuschuss zu erbringen. Die nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Dritten Buches neu eingeführte Möglichkeit zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme ist in vielen Fällen auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige notwendig, die nach langer Arbeitslosigkeit wieder eine Beschäftigung aufnehmen, insbesondere mit Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Die mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführte Begrenzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung bei einem nicht erforderlichen Umzug wird auf Anregungen aus der Praxis dahingehend präzisiert, dass die Leistungen für die neue Unterkunft bei einem nicht erforderlichen Umzug auf die bisherigen angemessenen Kosten zu begrenzen sind.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass in Härtefällen auch für Bezieher von Sozialgeld der Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 SGB V von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden kann. Dies gilt auch in den Fällen, in denen allein aufgrund dieser Aufwendungen Hilfebedürftigkeit entstehen würde.

Zu Nummer 12 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Korrektur eines Redaktionsversehens. Der bisherige Verweis auf § 19 Satz 1 Nr. 1 ist nach der mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgenommenen Neufassung von § 19 Satz 1 nicht mehr schlüssig und daher durch Verweis auf § 19 Satz 1 anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung in Nummer 4 wird die mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgte Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im SGB II und SGB XII sichergestellt. Der dort geregelte Mehrbedarf wird - wie im SGB XII - nur bei nichterwerbsfähigen Personen berücksichtigt, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind. Eine Berücksichtigung des Mehrbedarfs bei Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft, die aufgrund ihres Alters zwar nichterwerbsfähig im Sinne des SGB II, aber nicht voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, ist ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Korrektur eines Redaktionsversehens. Der bisherige Verweis auf § 19 Satz 2 ist nach der mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgenommenen Neufassung von § 19 Satz 1 und der Einfügung eines neuen Satzes 2 nicht mehr schlüssig und daher durch Verweis auf § 19 Satz 3 anzupassen.

Zu Nummer 13 (§ 29)

Wegen der Einordnung des Einstiegsgeldes in die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im ersten Abschnitt des Dritten Kapitels kann § 29 entfallen. Die bisherigen Regelungen sind in § 16b enthalten.

Zu Nummer 14 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Sanktionierung der Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist vor dem Hintergrund der Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 6 unverhältnismäßig. Die SGB II - Leistungsträger haben die Möglichkeit, bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung einen Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 zu erlassen, in dem die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 in einer Eingliederungsvereinbarung zu bestimmenden Rechte und Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbindlich geregelt werden. Damit steht den SGB II - Leistungsträgern das mildere Mittel zur Verfügung, um das Ziel verbindlicher Regelungen im Eingliederungsprozess zu erreichen. Mit der Streichung des entsprechenden Sanktionstatbestandes werden auch hierzu ergangene Entscheidungen der Rechtsprechung berücksichtigt. Gleichzeitig wird mit der Neuregelung des § 39 sichergestellt, dass Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der die Eingliederungsvereinbarung ersetzt, keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass bei Verstoß gegen die im Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 festgelegten Pflichten die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten eintreten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass bei Verstoß gegen die im Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 festgelegten Pflichten die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten eintreten. Die Anpassung der Paragraphenangabe zu den Leistungen zur Beschäftigungsförderung ist eine Folgeänderung zur redaktionellen Umgestaltung der Regelungen über Leistungen zur Beschäftigungsförderung in § 16e.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zur redaktionellen Umgestaltung der Regelungen über Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung in § 16d.

Zu Buchstabe b

Die Streichung führt zu einer Vereinheitlichung der in § 31 mehrfach genannten Voraussetzung, wonach lediglich eine vorherige Belehrung über die Rechtsfolgen, nicht aber eine bestimmte Form der Belehrung für die Verhängung einer Sanktion erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung des Satzes 1 um einen Halbsatz regelt den Fall, dass die Sanktionszeiträume einer ersten und einer ersten wiederholten Pflichtverletzung sich zeitweise überschneiden. In solchen Fällen wurde zum Teil die Auffassung vertreten, die Leistung vermindere sich während des „Überschneidungszeitraums“ um insgesamt 90 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Nunmehr wird festgelegt, dass die Minderung in solchen Fällen auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzt ist.

Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass bei wiederholter Pflichtverletzung auch der befristete Zuschlag nach § 24 wegfällt. Teilweise wurde in der Praxis und in der Rechtssprechung die Auffassung vertreten, dass wegen des Wortlauts in Absatz 3 nur eine Minderung des Arbeitslosengeldes II eintritt, der befristete Zuschlag jedoch weiter gezahlt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird deutlich gemacht, dass bei wiederholter Pflichtverletzung auch der befristete Zuschlag nach § 24 wegfällt. Teilweise wurde in der Praxis und in der Rechtssprechung die Auffassung vertreten, dass wegen des Wortlauts in Absatz 3 nur eine Minderung des Arbeitslosengeldes II eintritt, der befristete Zuschlag jedoch weiter gezahlt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Neufassung von Satz 3 werden die Sanktionsregelungen bei wiederholter Nichtbefolgung von Einladungen (Meldeversäumnis) der Leistungsträger praxisgerechter ausgestaltet. Nach dem bisherigen Wortlaut gestaltet sich die verschärfte Sanktionierung bei wiederholten Meldeversäumnissen in der Praxis sehr schwierig. Denn Voraussetzung für die verschärfte Sanktionierung bei wiederholten Meldeversäumnissen ist derzeit, dass die Absenkung des Arbeitslosengeldes II für das jeweils vorangegangene Meldeversäumnis bereits durch Sanktionsbescheid festgestellt worden ist. In der Praxis ist es allerdings sehr häufig der Fall, dass die Träger erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auf eine Einladung nicht erschienen sind, kurz hintereinander - im Abstand von nur wenigen Tagen - ein zweites und ggf. drittes Mal einladen müssen, um den mit der Einladung verfolgten Zweck zu erreichen (z. B. Gespräch zur weiteren Eingliederung, Angebot einer Eingliederungsmaßnahme u. s. w.). In diesen Fällen ist es den Trägern regelmäßig nicht möglich, jeweils sofort nach dem Meldeversäumnis den Sanktionsbescheid zu erlassen und erst danach die nächste Einladung zu veranlassen. In der Regel kann erst anlässlich des tatsächlichen Erscheinens des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über die Pflichtverletzungen und das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die vorangegangenen Meldeversäumnisse entschieden und der Sanktionsbescheid erlassen werden. Nach dem derzeitigen Wortlaut kann der Träger in diesen Fällen für die einzelnen Pflichtverletzungen - auch für die wiederholten - jeweils nur eine Sanktionierung der ersten Stufe vornehmen

(Minderung um 10 Prozent). Die mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beabsichtigte Verschärfung von Sanktionen bei wiederholter Nichtbefolgung von Einladungen läuft daher in der Praxis häufig ins Leere. Die Neufassung ermöglicht nunmehr die verschärfte Sanktionierung wegen wiederholter Nichtbefolgung von Einladungen auch dann, wenn der Leistungsträger für die vorhergehenden Meldversäumnisse noch keine Bescheide erlassen konnte. Voraussetzung ist, dass dem Betroffenen durch vorherige Belehrungen die Folgen seines pflichtwidrigen Verhaltens bekannt waren. Mit dem letzten Halbsatz des neu gefassten Satz 3 wird auch für Überschneidungszeiträume, in denen sowohl erste als auch wiederholte Nichtbefolgungen von Meldeaufforderungen sanktioniert werden, eine Höchstgrenze eingeführt (vgl. Ausführungen zu Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird deutlich gemacht, dass bei wiederholter Pflichtverletzung auch der befristete Zuschlag nach § 24 wegfällt. Teilweise wurde in der Praxis und in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass wegen des Wortlauts in Absatz 3 nur eine Minderung des Arbeitslosengeldes II eintritt, der befristete Zuschlag jedoch weiter gezahlt wird. Gleichzeitig wird mit der Neufassung von Satz 1 die bisherige Altersangabe von 15 Jahren gestrichen, weil sie entbehrlich ist. Erwerbsfähige Hilfebedürftige können nach der Definition des § 7 ausschließlich Personen sein, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird deutlich gemacht, dass bei wiederholter Pflichtverletzung auch der befristete Zuschlag nach § 24 wegfällt. Teilweise wurde in der Praxis und in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass wegen des Wortlauts in Absatz 3 nur eine Minderung des Arbeitslosengeldes II eintritt, der befristete Zuschlag jedoch weiter gezahlt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Neufassung von Satz 3 werden die Sanktionsregelungen bei wiederholter Nichtbefolgung von Einladungen (Meldeversäumnis) der Leistungsträger auch für Jugendliche praxismäßig ausgestaltet. Mit dem letzten Halbsatz wird auch bei den Jugendlichen eine Höchstgrenze bei Überschneidungen von Sanktionszeiträumen wegen Nichtbefolgung von Einladungen eingeführt. Zur Begründung vergleiche die Ausführungen unter Buchstabe c Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe e

Mit der Neufassung des Satzes 3 wird klargestellt, dass von der Verkürzungsmöglichkeit auch eventuell gewährte Mehrbedarfe und ein ggf. zustehender befristeter Zuschlag nach § 24 erfasst sind. Macht der persönliche Ansprechpartner von der Verkürzungsmöglichkeit Gebrauch, werden Regelleistung, Leistungen für Mehrbedarfe und ein ggf. zustehender befristeter Zuschlag nach § 24 wieder gewährt. Gleichzeitig wird mit der Neufassung von Satz 3 die bisherige Altersangabe von 15 Jahren gestrichen, weil sie entbehrlich ist. Erwerbsfähige Hilfebedürftige können nach der Definition des § 7 ausschließlich Personen sein, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Nummer 15 (§ 33)

Die gesetzliche Neuregelung stellt den Umfang des übergegangenen Anspruchs klar. Maßgeblich ist nicht, in welcher Höhe nur dem ursprünglichen Anspruchsinhaber wegen unterbliebener Leistung des Schuldners höhere Leistungen nach dem SGB II gewährt worden sind, sondern auch, in welcher Höhe allen Mitgliedern der

Bedarfsgemeinschaft aufgrund der Nichterfüllung höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht worden sind. Beispielsweise hat der nicht gezahlte Kindesunterhalt Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung des Kindes: Das Kind benötigt mehr Kindergeld, um seinen Lebensunterhalt zu sichern, als es benötigen würde, wenn der Unterhalt geleistet worden wäre. Dies wirkt sich wegen § 11 Abs. 1 Satz 3 auf die Höhe der den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft gewährten Leistungen nach dem SGB II aus.

Mit Satz 2 wird eine Regelungslücke geschlossen: Mit dieser Regelung tritt insbesondere auch dann ein Anspruchsübergang ein, wenn ein Kind als Anspruchsinhaber aufgrund eigenen Einkommens und Anrechnung des bei ihm zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigten Kindergeldes trotz ausbleibender Leistungserfüllung nicht hilfebedürftig ist. Nach bisheriger Rechtslage wäre der Schuldner privilegiert, wenn Leistungsempfänger und Anspruchsinhaber nicht identisch sind und somit kein Anspruchsübergang eintreten kann. Dementsprechend hätte der Leistungsträger höhere Aufwendungen zu tragen, da bei rechtzeitiger Leistung Kindergeld zumindest teilweise den Bedarf anderer Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft nach § 11 Abs. 1 Satz 3 gedeckt hätte.

Zu Nummer 16 (§ 39)

Mit den Änderungen in § 39 werden die Fallgestaltungen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, deutlicher heraus gestellt. Dagegen hat der Widerspruch gegen Erstattungsbescheide künftig aufschiebende Wirkung, da diese Verwaltungsakte keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende regeln. Neben den Verwaltungsakten, die Leistungen nach diesem Buch teilweise oder vollständig versagen oder entziehen, hat auch der Widerspruch gegen Sanktionsbescheide keine aufschiebende Wirkung, da dieser die Minderung oder den Wegfall von Leistungen feststellt.

Um dem Grundsatz des "Förderns und Forderns" effektiv Rechnung zu tragen, sind – wenn eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande kommt – die erforderlichen Regelungen mittels Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 festzusetzen. Damit die Eingliederung in Arbeit auf Grundlage dieser Regelungen bereits dann möglich ist, wenn der Hilfebedürftige ein berechtigtes Interesse an der Überprüfung des Verwaltungsakts hat, besteht auch unter Berücksichtigung des Leistungsbezugs des Hilfebedürftigen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit. Deshalb haben Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der die Eingliederungsvereinbarung ersetzt, keine aufschiebende Wirkung.

Zentrale Verpflichtung der Hilfebedürftigen ist es, ihre Hilfebedürftigkeit auch durch die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen zu verringern oder zu beenden. Dies kann nur erreicht werden, wenn der zuständige Leistungsträger bei Weigerung des Hilfebedürftigen die dafür erforderlichen Anträge stellen kann. Damit Hilfebedürftige nicht endgültig durch die Einlegung von Rechtsmitteln für die Dauer des Verwaltungs- und Klageverfahrens die Inanspruchnahme der vorrangigen Leistung vereiteln, haben Widerspruch und Anfechtungsklage insofern keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 59 gilt für Hilfebedürftige die allgemeine Meldepflicht nach § 309 SGB III entsprechend. Danach sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II verpflichtet, sich auf Aufforderung des Leistungsträgers zu melden. Da die Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Meldeaufforderung eines Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bislang aufschiebende Wirkung entfaltet, haben zur Meldung Aufgeforderte die Möglichkeit, sich dauerhaft ihrer Meldepflicht zu entziehen ohne den Eintritt von Rechtsfolgen befürchten zu müssen. Mit der Neuregelung wird – ebenso wie in § 336a Satz 1 Nr. 4 SGB III – sichergestellt, dass künftig die Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Meldeaufforderung eines SGB II - Leistungsträgers keine aufschiebende

Wirkung entfaltet. Bei Nichtbefolgung der Meldeaufforderung ohne wichtigen Grund können die Rechtsfolgen nach § 31 eintreten.

Zu Nummer 17 (§ 40)

Korrektur eines Redaktionsversehens. Der bisherige Verweis auf § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 ist nach der mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgenommenen Neufassung von § 19 Satz 1 und der Einfügung eines neuen Satzes 2 nicht mehr schlüssig und daher durch Verweis auf § 19 Satz 1 und Satz 3 anzupassen.

Zu Nummer 18 (§ 46)

Folgeänderung zur redaktionellen Umgestaltung der Regelungen über Leistungen zur Beschäftigungsförderung in § 16e.

Zu Nummer 19 (§ 51b)

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung der kommunalen Eingliederungsleistungen in den neuen § 16a und zur Überführung des Einstiegsgeldes in den neu gefassten § 16b.

Zu Nummer 20 (§ 56)

Mit der Ergänzung in § 56 wird deutlich, dass die in Satz 4 vorgesehene Pflicht zur Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse kein Redaktionsversehen war, sondern – wie bereits von den Krankenkassen umgesetzt – Grundlage für die Überprüfung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ist: Sofern die Agentur für Arbeit Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hat, kann sie von der zuständigen Krankenkasse die Einschaltung des medizinischen Dienstes zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit verlangen, sofern sich die Arbeitsunfähigkeit nicht eindeutig aus den der Krankenkasse zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt. Damit ist sichergestellt, dass der zuständige Leistungsträger die Arbeitsunfähigkeit überprüfen lassen kann, unabhängig davon, ob ein Leistungsbezieher sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist oder nicht.

Die zur Finanzierung erforderlichen Mittel nach § 281 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs werden wie bisher von den Krankenkassen durch eine Umlage aufgebracht.

Zu Nummer 21 (§ 66)

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass unter bestimmten Voraussetzungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei Rechtsänderungen die bisherigen gesetzlichen Regelungen weiterhin anzuwenden sind. Eine im Wesentlichen gleichlautende Regelung existiert bereits im SGB III und hat sich dort bewährt.

Zu Nummer 22 (§ 71)

Folgeänderung zur redaktionellen Umgestaltung der Regelungen über Leistungen zur Beschäftigungsförderung in § 16e.

Zu Nummer 23 (§ 73)

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung zu § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 regelt, dass das alte Recht weiterhin anzuwenden ist für Bewilligungszeiträume, die vor dem Tag des Inkrafttretens begonnen haben.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung zu § 31 Abs. 1 Nr. 1a in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung regelt, dass für Sanktionen wegen der Weigerung zum Abschluss der Eingliederungsvereinbarung, die bis einschließlich 1. Januar 2009 wirksam geworden sind, das alte Recht bis zum Ende der Sanktion weiterhin anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

Die Übergangsregelung zu § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b berücksichtigt, dass im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip die für die Betroffenen ungünstigere Neuregelung erst Anwendung findet bei Verletzung von Pflichten aus dem Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6, die nach dem Inkrafttreten der Änderung erfolgen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Freien Förderung und Neuregelung der Vermittlungsunterstützenden Leistungen (§ 10 und §§ 45, 46 [neu] des Dritten Buches).

Zu Artikel 4 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a

Änderung der Verweisstelle wegen Streichung des § 248 des Dritten Buches. Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation bleibt über § 434s Abs. 2 (neu) des Dritten Buches bestehen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Freien Förderung und der Einführung der Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 10 und § 45 [neu] des Dritten Buches). Die Verpflichtung der Agentur für Arbeit, im Eingliederungstitel ausreichend Mittel für das Vermittlungsbudget einzuplanen, gewährleistet, dass Ausbildungs- und Arbeitsuchende bei ihrer beruflichen Eingliederung trotz des Wegfalls des bisherigen Regelungskataloges weiterhin umfassend unterstützt werden. Durch den Wegfall der bisherigen Höchstförderungsbeträge der einzelnen Leistungsarten können die Leistungen jedoch zielorientierter erbracht werden und entfalten somit mehr Einzelfallgerechtigkeit und Wirkung bei den Eingliederungsbemühungen. Die Festlegung der Höhe des Vermittlungsbudgets im Rahmen des Eingliederungstitels der Agentur für Arbeit macht die Gesamtausgaben kalkulierbar.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Nach § 92 beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewährung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten. Nachdem durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz der Krankengeldanspruch für nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a Versicherte ausgeschlossen wurde, bezweifelte der Gemeinsame Bundesausschuss der Krankenkassen, ob er für diesen Personenkreise noch Kriterien zur Beurteilung des Arbeitsunfähigkeit erlassen dürfe. Da mit dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz weder eine materiell-rechtliche Änderung der Rechte und Pflichten noch der Aufgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses beabsichtigt war, sondern lediglich der ermäßigte Beitragssatz anstelle der Weitergewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Vorschuss auf zu gewährendes Krankengeld treten sollte, ist eine gesetzliche Klarstellung geboten.

Für die Aufgaben der Krankenkassen kommt es unabhängig vom Krankengeldanspruch der Versicherten an verschiedenen Stellen auf die Arbeitsunfähigkeit auch der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a des Fünften Buches Versicherten an (vgl. §§ 24 b, 74 des Fünften Buches). Daher sind grundsätzlich auch für diejenigen Leistungsbezieher, die nur aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II in der Krankenkasse gesetzlich pflichtversichert sind, Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erforderlich.

Um einheitliche Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit aller Versicherten, insbesondere aller Bezieher von Arbeitslosengeld II, unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder nicht, zu gewährleisten, ist die gesetzliche Klarstellung geboten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Die bislang in § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX verwendeten Begriffe „Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen“ sind dem SGB III in der bislang geltenden Fassung entnommen (§§ 45, 48 und 53 f.). Da die verschiedenen Ermessensleistungen, die bislang unter den Überschriften „Unterstützung der Beratung und Vermittlung“, „Verbesserung der Eingliederungsaussichten“ bzw. „Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung“ verankert waren, nun mit weiteren Ermessensleistungen in den Instrumenten „Vermittlungsunterstützende Leistungen“ zusammengefasst werden sollen und die Sammelbegriffe „Unterstützung der Beratung und Vermittlung“, bzw. „Mobilitätshilfen“ und „Trainingsmaßnahmen“ im SGB III nicht mehr verwandt werden, ist – statt auf die bisherigen Sammelbegriffe – auf die neuen Instrumente auch im SGB IX Bezug zu nehmen.

Eine einheitliche Begrifflichkeit ist deshalb von Bedeutung, da zur Bestimmung der im SGB IX erwähnten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die nicht nur für die Bundesagentur für Arbeit, sondern unter anderem nach § 16 SGB VI bzw. § 35 SGB VII auch für die gesetzliche Renten- und Unfallversicherung gelten, im Hinblick auf eine einheitliche Leistungserbringung der Rehabilitationsträger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) die Definitionen und Ausführungsbestimmungen des SGB III analog anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b

Aus den in Buchstabe a genannten Gründen werden in § 33 Abs. 7 Nr. 2 SGB IX die bisherigen Leistungen „Arbeitskleidung und Arbeitsgerät“ an die geänderte Begriffsbestimmung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 53)

Folgeänderung zur Änderung der Fahrkostenregelung in § 81 Abs. 2 SGB III.

Zu Artikel 7 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Sozialpädagogischen Begleitung und organisatorischen Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I 2007, S. 2329 ff.).

Zu Artikel 8 (Änderung der Handwerksordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der sozialpädagogischen Begleitung und organisatorischen Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I 2007, S. 2329 ff.).

Zu Artikel 9 (Änderung von Verordnungen)

Zu Absatz 1 (Anwerbestoppausnahmereverordnung)

Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU an neue Unionsbürger sind nach den Beitrittsverträgen grundsätzlich diejenigen Vorschriften anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beitrittsvertrages galten (Verschlechterungsverbot). Gleichzeitig dürfen die neuen Unionsbürger beim Zugang zum Arbeitsmarkt "nicht restriktiver behandelt werden" als Staatsangehörige aus Drittstaaten (Günstigkeitsprinzip).

Mit dem Zuwanderungsgesetz ist das Beschäftigungsrecht für die Staatsangehörigen aus Drittstaaten mit Wirkung zum 1. Januar 2005 im Aufenthaltsgesetz und der dazu erlassenen Beschäftigungsverordnung neu geregelt worden, während für die neuen Unionsbürger die bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittsverträge geltende Anwerbestoppausnahmereverordnung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis fort gilt.

Aufgrund des mit der Regelung des § 284 Abs. 6 SGB III umgesetzten Günstigkeitsprinzips findet die Anwerbestoppausnahmereverordnung jedoch nur Anwendung, soweit sie gegenüber den später in Kraft getretenen Regelungen der Beschäftigungsverordnung erleichterte Voraussetzungen für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU enthält. Die übrigen Bestimmungen entfalten keine Wirkung mehr und werden im Interesse der Rechtsklarheit aufgehoben. Die weiterhin erforderlichen Vorschriften werden redaktionell den gesetzlichen Regelungen des § 284 SGB III angepasst.

Zu Absatz 2 und 3 (Beschäftigungsverfahrens- und Arbeitsgenehmigungsverordnung)

Anpassung der Regelungen über die Zuständigkeit für die Erteilung von Zustimmungen zur Beschäftigung von Ausländern aus Drittstaaten und die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen-EU an Neu-Unionsbürger innerhalb der Bundesagentur für Arbeit an die gemeinsamen Vorschriften für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB III.

Zu Absatz 4 (Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung von § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2009 soweit in den Folgeabsätzen nichts anderes bestimmt ist.

Zu Absatz 2

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Maßnahmen der Benachteiligtenförderung (ausbildungsbegleitende Hilfen, Maßnahmen der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, Aktivierungshilfen) bereits für den Zeitraum bis Juli 2009 eingekauft, um für Jugendliche genügend Angebote vorhalten zu können. Um diesen Maßnahmen nicht vorzeitig die Rechtsgrundlage zu entziehen und der Bundesagentur für Arbeit genügend

Vorlaufzeit für die Ausschreibung und den Einkauf von Maßnahmen für den Förderzeitraum ab dem 1. August 2009 einzuräumen, sollen diese Rechtsänderungen erst zum 1. August 2009 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Bundesagentur für Arbeit hat die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bereits für den Zeitraum bis 17. September 2010 vergeben, um für Jugendliche genügend Angebote vorhalten zu können. Um diesen Maßnahmen nicht vorzeitig die Rechtsgrundlage zu entziehen und der Bundesagentur für Arbeit genügend Vorlaufzeit für die Ausschreibung und den Einkauf von Maßnahmen für den Förderzeitraum ab dem 18. September 2010 einzuräumen, sollen diese Änderungen erst später in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der seit dem 1. Januar 2008 maßgebliche Beitragssatz zur Bundesagentur für Arbeit liegt mit 3,3 % etwa bei der Hälfte des bis Ende 2006 geltenden Beitragssatzes von 6,5 %. Damit wurde inzwischen ein Beitragssatzniveau erreicht, das nahe bei dem des Zeitraums von 1976 bis 1981 liegt. Eine vergleichbare Senkung des Beitragssatzes hat es in keinem anderen Zweig der Sozialversicherung gegeben. Die bisherige Entwicklung ist von unterschiedlichen Faktoren geprägt. Insbesondere die vier Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt haben - unterstützt von den Eigenanstrengungen der Bundesagentur für Arbeit - zu mehr Effektivität und Effizienz im Bereich der Arbeitsförderung des Bundes geführt. Zielvereinbarungsprozesse innerhalb der Bundesagentur für Arbeit und die konsequente Ausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach ihrer Wirkung sind die Meilensteine für die Erreichung von mehr Wirtschaftlichkeit bzw. zur Erschließung von Einsparpotentialen bei der Leistungserbringung. Eine spürbare Entlastung des Beitragszahlers zur Bundesagentur für Arbeit hat auch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit einer Übernahme der finanziellen Lasten für die Eingliederungsmaßnahmen durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gebracht. Dazu gehört weiter die deutliche Reduzierung der Zahl der Arbeitslosen, nämlich um mehr als 1,5 Millionen im Zeitraum Frühjahr 2006 bis Frühjahr 2008, die nicht zuletzt auch durch die Reformen der Arbeitsmarktpolitik erreicht wurde.

Der Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente knüpft an diese Entwicklungslinien an. Er zielt darauf, in der Arbeitsförderung des Bundes die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler so effektiv und so effizient wie möglich einzusetzen. Der zielgenaue und sparsame Umgang mit den finanziellen Ressourcen ist nicht gleichbedeutend mit einer Rückführung der arbeitsmarktpolitischen Handlungsmöglichkeiten, im Gegenteil: Die Neuausrichtung unterstützt in erster Linie einen zielgenaueren und flexibleren Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten bzw. Handlungsansätzen. Dazu dient auch die mit der Vereinfachung verbundene größere Übersichtlichkeit des Instrumentariums. Bei einer Reihe von Eingliederungsmaßnahmen wird der bürokratische Aufwand deutlich reduziert. Insgesamt ist deshalb zu erwarten, dass sich mittelfristig die Kosten pro nachhaltiger Integration aufgrund von Effizienzgewinnen durch flexibleren und bedarfsorientierten Instrumenteneinsatz tendenziell weiter verringern.

Einige gesetzliche Änderungen führen teils zu Mehr-, teils zu Minderausgaben, die in ihrer jeweiligen Höhe sowie im Saldo nicht konkret bezifferbar sind. Dies liegt auch daran, dass sich die Änderungen im Wesentlichen auf Ermessenleistungen im Rahmen des festgelegten Eingliederungsbudgets mit dezentralen Entscheidungskompetenzen für den konkreten Mitteleinsatz beziehen. Mit der gesteigerten Flexibilität vor Ort kann die einzelfalladäquate Eingliederungsstrategie mehr Wirkung erzielen.

Haushaltsausgaben

Mit dem Gesetzentwurf werden bisherige Leistungen weiterentwickelt und einige nicht wirksame oder nur in sehr geringer Zahl in Anspruch genommene Leistungen gestrichen. Neue Leistungen ergänzen das Leistungsspektrum. Für das Gesamtpaket der betroffenen Instrumente wurden im Jahr 2007 im Rechtskreis SGB III und SGB II (ohne zkt) insgesamt knapp 1 Mrd. Euro aufgewandt.

Dabei befanden sich in beiden Rechtskreisen im Jahresdurchschnitt rd. 183 Tsd. Teilnehmer in Maßnahmen, die von der Neuregelung betroffen sind. Darüber hinaus gab es hauptsächlich im Bereich der Mobilitätzuschüsse und Unterstützung der Beratung und Vermittlung mehr als 2,6 Mio. einzeln abgerechnete einmalige Leistungen. Sie werden künftig in die Förderung aus dem Vermittlungsbudget übergehen.

1. Haushalt der Bundesagentur für Arbeit

Insgesamt wurden 2007 durch die Bundesagentur für Arbeit 2,5 Mrd. Euro für Eingliederungsmaßnahmen (Kapitel 2 ihres Haushalts) aufgewandt.

Soweit die gesetzlichen Änderungen eine Weiterentwicklung bereits bestehender Instrumente der Arbeitsmarktpolitik bedeuten, sind die Änderungen weitgehend kostenneutral. Der Vorteil besteht in der erhöhten Transparenz und damit auch erleichterten Anwendbarkeit des Instrumentariums.

a) Finanzielle Auswirkungen der Abschaffung bestehender Förderinstrumente

Die im Gesetzentwurf aufgehobenen Förderinstrumente betreffen ausschließlich Ermessensleistungen, die entweder zahlenmäßig nur sehr begrenzt genutzt wurden oder die in neuen Instrumenten aufgehen. Damit ist grundsätzlich keine kurzfristige Budgetentlastung verbunden. Dabei wird auch davon ausgegangen, dass die bislang für die künftig wegfallenden Förderinstrumente aufgewandten Mittel im Rahmen des Eingliederungsbudgets für andere zweckmäßige Förderungen eingesetzt werden.

b) Finanzielle Auswirkungen neu geregelter Instrumente

Kernstück des Gesetzes ist die Stärkung der Vermittlung durch die Einführung eines Vermittlungsbudgets (§ 45) auf Agenturebene und die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46). Beide Instrumente zeichnen sich durch eine deutliche Verringerung des Verwaltungsaufwands aus.

Im Fall des Vermittlungsbudgets (§ 45) wird dies dadurch erreicht, dass an Stelle einer Vielzahl von einzeln beantragten, bewilligten und separat abgerechneten gesetzlichen Einzelregelungen die Verantwortung des Vermittlers vor Ort tritt. Das umfangreiche Regelwerk für diese Einzelleistungen wird durch die unbürokratische Förderentscheidung aus dem Vermittlungsbudget ersetzt. Mit der zu erwartenden Entlastung des Vermittlers von Bürokratie gewinnt er mehr Spielraum für die Erfüllung seiner Vermittlungsaufgaben durch zielgenaue, d.h. bezogen auf den tatsächlichen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Förderung. Gleichzeitig führt die Einführung des Vermittlungsbudgets durch den Abbau des bürokratischen Aufwands auch zu finanziellen Entlastungen.

Ziel der Einführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46) ist die Beibehaltung und Weiterentwicklung positiver Elemente der im Gegenzug entfallenden Maßnahmen. Die den Vermittlungsprozess unterstützenden Leistungen werden zu einem neuen Instrument gebündelt. Mit der Konzentration auf die wirksamen und effizienten Elemente können Maßnahmenangebote noch zielgerichteter eingesetzt werden und damit zur finanziellen Entlastung beitragen.

2. Bundeshaushalt

Die Änderungen im SGB II (Artikel 2) wirken sich – im Gegensatz zu den Änderungen im SGB III – unmittelbar auf den Bundeshaushalt aus. Im wesentlichen werden die Eingliederungsinstrumente (§ 16) verändert, die zu den Ermessensleistungen zählen. Mit dem beibehaltenen Verweis auf die Eingliederungsleistungen des SGB III werden die dort zu erwartenden Effizienzgewinne auch im Rechtskreis des SGB II erzielt. Das im Bundeshaushalt festgelegte Eingliederungsbudget bestimmt den maximalen Ausgabenumfang unabhängig von der Umgestaltung der Instrumente. Der Haushaltsansatz beträgt im Jahr 2008 6,4 Mrd. Euro.

3. Haushalte von Ländern und Kommunen

Es sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen zu erwarten.

D. Kosten- und Preiswirkungsklausel

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen.

F. Bürokratiekosten

Durch die Abschaffung wenig wirksamer und wenig genutzter Instrumente werden Informationspflichten abgebaut und damit verbundene Bürokratiekosten gesenkt.

Geringfügige zusätzliche Bürokratiekosten für die Verwaltung durch die neu eingefügte Pflicht für Träger, die Maßnahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung durchführen, bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsverhältnisses erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.

G. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.